

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1936/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1937/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor 3
- Verordnung (EG) Nr. 1938/98 der Kommission vom 11. September 1998 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6
- Verordnung (EG) Nr. 1939/98 der Kommission vom 11. September 1998 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10
- * Verordnung (EG) Nr. 1940/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Revision im Zuckersektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99 13**
- Verordnung (EG) Nr. 1941/98 der Kommission vom 11. September 1998 über den Beschluß, den zur 208. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben 15
- Verordnung (EG) Nr. 1942/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 16
- Verordnung (EG) Nr. 1943/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 188. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 18
- Verordnung (EG) Nr. 1944/98 der Kommission vom 11. September 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 16. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 19

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

98/537/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 13. Juli 1998 zur Genehmigung des von der Energiechartakonferenz und der internationalen Konferenz der Unterzeichner des Vertrags über die Energiecharta vereinbarten Wortlauts zur Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta und zu deren vorläufiger Anwendung** 21
- * **Schlußakte der internationalen Konferenz und Beschluß der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta** 23

Kommission

98/538/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel 86 EG-Vertrag (Sache IV/36.010-F3 — Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (Autonome Verwaltung der Staatsmonopole))⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1437)** 47

98/539/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß der Kommission vom 7. September 1998 zur Aktualisierung der in der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vorgesehenen Pauschalbeträge (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2581)** 67

98/540/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 11. September 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen der Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2624)** 68

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1936/98 DER KOMMISSION**vom 11. September 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. September 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	43,1
	064	73,6
	999	58,3
0707 00 05	052	55,8
	999	55,8
0709 90 70	052	97,6
	999	97,6
0805 30 10	388	77,6
	524	77,2
	528	74,8
	999	76,5
0806 10 10	052	84,6
	064	55,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	69,8
	388	55,9
	400	62,1
	508	42,5
	512	88,8
	524	42,1
	528	91,0
	800	199,9
	804	67,4
	999	81,2
	0808 20 50	052
064		60,4
388		90,5
528		81,5
0809 30 10, 0809 30 90	999	79,7
	052	73,8
	999	73,8
0809 40 05	052	60,8
	060	46,3
	064	59,3
	066	71,4
	068	50,8
	093	70,4
	400	86,6
	624	140,6
	999	73,3

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1937/98 DER KOMMISSION
vom 11. September 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrer-
stattungen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87
kann, soweit dies für die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten
Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise, die im interna-
tionalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, und inner-
halb der Grenzen der nach Artikel 228 des Vertrags
geschlossenen Abkommen erforderlich ist, der Unter-
schied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 werden die Erstattungen festgesetzt unter Berück-
sichtigung der Lage und der Entwicklungsaussichten

- hinsichtlich der Preise der Erzeugnisse und der
Verfügbarkeit auf dem Markt der Gemeinschaft,
- hinsichtlich der Preise dieser Erzeugnisse auf dem
Weltmarkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Den übrigen in Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 genannten Kriterien und Zielen ist
ebenfalls Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind
insbesondere die Grenzen, die sich aus den in Überein-
stimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen
Abkommen ergeben, die im Rahmen der Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurden.

Bei Anwendung der genannten Vorschriften auf die
gegenwärtige Marktsituation sind die Erstattungen gemäß
dem Anhang der vorliegenden Verordnung festzusetzen.
Die Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission vom
5. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstat-
tungen im Weinsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1764/97 ⁽⁴⁾, ist deshalb zu ändern.
Es ist außerdem vorzusehen, daß diese Änderungen
unverzüglich anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1998 in Kraft.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 249 vom 12. 9. 1997, S. 2.

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Produktcode	Ausfuhr nach (1)	Erstattung (ECU/hl)
2009 60 11 2009 60 19 2009 60 51 2009 60 71 2204 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	9100	01	43,359 43,359 43,359 43,359 43,359 11,488 43,359 11,488
2204 21 79 2204 21 79 2204 21 83	9120 9220 9120	02 und 09 02 und 09	4,782
2204 21 79	9180	02	8,068
2204 21 80	9180	02	10,065
2204 21 79	9180	09	7,549
2204 21 80	9180	09	9,419
2204 21 79	9280	02	9,445
2204 21 80	9280	02	11,785
2204 21 79	9280	09	8,838
2204 21 80	9280	09	11,027
2204 21 83	9180	02	11,019
2204 21 84	9180	02	13,749
2204 21 83	9180	09	10,311
2204 21 84	9180	09	12,865
2204 21 79	9910	02 und 09	4,782
2204 21 94 2204 21 98	9910	02 und 09	14,250
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 83	9120	02 und 09	4,782
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9220	02 und 09	4,782
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9180	02	8,068
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9180	02	10,065

KN-Code	Produktcode	Ausfuhr nach (1)	Erstattung (ECU/hl)
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9180	09	7,549
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9180	09	9,419
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9280	02	9,445
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9280	02	11,785
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9280	09	8,838
2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	9280	09	11,027
2204 29 83	9180	02	11,019
2204 29 84	9180	02	13,749
2204 29 83	9180	09	10,311
2204 29 84	9180	09	12,865
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	9910	02 und 09	4,782
2204 29 94 2204 29 98	9910	02 und 09	14,250

(1) Erläuterungen der Bestimmungen:

01 — Libyen, Nigeria, Kamerun, Gabun;

— Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Indien, Thailand, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Hongkong SAR, Südkorea, Japan, Taiwan, Äquatorial Guinea.

02 Alle Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht unter 09 ausdrücklich ausgenommen.

09 Außer 02 alle anderen Bestimmungen, mit Ausnahme der nachstehenden Drittländer und Gebiete:

— alle Länder des amerikanischen Kontinents gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission (ABl. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11),

— Algerien,

— Australien,

— Bosnien-Herzegowina,

— Kroatien,

— Zypern,

— Israel,

— Marokko,

— Serbien und Montenegro,

— Slowenien,

— Südafrika,

— Schweiz,

— Jugoslawische Republik Mazedonien,

— Tunesien,

— Türkei,

— Ungarn,

— Bulgarien,

— Rumänien.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1938/98 DER KOMMISSION**vom 11. September 1998****über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird unterstellt, daß der Bieter alle geltenden all-
gemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 295/96 (A1); 186/97 (A2); 215/97 (A3); 219/97 (A4); 226/97 (A5); 227/97 (A6)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Dominikanische Republik; A2: Haiti; A3 + A4: Madagaskar; A5 + A6: Niger
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 202
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 6 Teilmengen (A1: 36 Tonnen; A2: 90 Tonnen; A3: 18 Tonnen; A4: 18 Tonnen; A5: 22 Tonnen; A6: 18 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1: Spanisch; A2-A6: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates A- oder B-Zucker (Buchstabe a) und b))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 19. 10. — 8. 11. 1998
— zweite Frist: 2. — 22. 11. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 28. 9. 1998
— zweite Frist: 12. 10. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 7. 9. 1998 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/98 der Kommission (ABl. L 244 vom 3. 9. 1998, S. 5)

LOS B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 38/98 (B1); 39/98 (B2); 40/98 (B3)
2. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma
Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** B1: Äthiopien; B2: Angola; B3: Nordkorea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 800
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (B1: 500 Tonnen; B2: 100 Tonnen; B3: 200 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (3) (3): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: B1 + B3: Englisch; B2: Portugiesisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates A- oder B-Zucker (Buchstabe a) und b))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 26. 10. — 15. 11. 1998
— zweite Frist: 9. — 29. 11. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 28. 9. 1998
— zweite Frist: 12. 10. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 7. 9. 1998 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/98 der Kommission (ABl. L 244 vom 3. 9. 1998, S. 5)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 16), festgestellt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1939/98 DER KOMMISSION**vom 11. September 1998****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer fest-
gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 217/97 (A1); 220/97 (A2); 224/97 (A3); 225/97 (A4); 230/97 (A5)
2. **Begünstigter** (2): Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1 + A2: Madagaskar; A3 + A4: Niger; A5: Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 180
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 5 Teilmengen (A1: 15 Tonnen; A2: 45 Tonnen; A3: 45 Tonnen; A4: 15 Tonnen; A5: 60 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
9. **Aufmachung** (5): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 19. 10. — 8. 11. 1998
— zweite Frist: 2. — 22. 11. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 28. 9. 1998
— zweite Frist: 12. 10. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Die am 4. 9. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1846/98 der Kommission (ABl. L 240 vom 28. 8. 1998, S. 22) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten)
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1940/98 DER KOMMISSION

vom 11. September 1998

zur Revision im Zuckersektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 8 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß Verluste infolge der Ausführungsverpflichtungen für Überschüsse von Gemeinschaftszucker innerhalb bestimmter Grenzen durch die Produktionsabgaben auf die A- und B-Zuckermengen, auf die A- und B-Isoglukosemengen und A- und B-Inulinsirupmengen zu decken sind.

Ist die Deckung des voraussichtlichen Gesamtverlustes des laufenden Wirtschaftsjahres durch die erwartete Einnahme aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe, die auf 2 % bzw. 30 % des für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker begrenzt ist, gefährdet, so wird gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 der Höchstsatz in dem zur Deckung des genannten Gesamtverlustes erforderlichen Umfang revidiert, ohne jedoch 37,5 % zu überschreiten.

Ohne Revision wird mit einer Einnahme aus den Abgaben für das Wirtschaftsjahr 1998/99 gerechnet, die unter dem Betrag liegt, der sich aus der Multiplikation des exportierbaren Überschusses mit dem Durchschnittsverlust ergibt. Infolgedessen ist es nach den derzeit verfügbaren Angaben erforderlich, den Höchstsatz der B-Abgabe für das Wirtschaftsjahr 1998/99 auf 37,5 % des Interventionspreises für den fraglichen Weißzucker festzusetzen.

In Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von

Artikel 28 derselben Verordnung 68 % des Grundpreises für Zuckerrüben entspricht. Gemäß Artikel 28 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung wird der revidierte Höchstsatz der B-Abgabe für das laufende Wirtschaftsjahr vor dem 15. September des gleichen Wirtschaftsjahres festgesetzt. Gleichzeitig wird die entsprechende Anpassung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99 mit der Verordnung (EG) Nr. 1361/98 des Rates⁽³⁾ vorgenommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der in Artikel 28 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstsatz auf 37,5 % des für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreises für Weißzucker festgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 60,5 % des für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Grundpreises für Zuckerrüben festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der Mindestpreis für B-Zuckerrüben gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 überprüft und auf 28,84 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 26. 6. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1941/98 DER KOMMISSION

vom 11. September 1998

über den Beschluß, den zur 208. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 ⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/98 ⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein

Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

Nach Prüfung der für die 208. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung nicht stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 208. Teilausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 247 vom 5. 9. 1998, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1942/98 DER KOMMISSION

vom 11. September 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1379/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1879/98⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 2. 9. 1998, S. 13.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. September 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	14,93	9,19
1701 11 90 ⁽¹⁾	14,93	15,50
1701 12 10 ⁽¹⁾	14,93	8,96
1701 12 90 ⁽¹⁾	14,93	14,98
1701 91 00 ⁽²⁾	17,50	18,16
1701 99 10 ⁽²⁾	17,50	12,71
1701 99 90 ⁽²⁾	17,50	12,71
1702 90 99 ⁽³⁾	0,18	0,46

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1943/98 DER KOMMISSION

vom 11. September 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 188. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Im Ambetracht der eingegangenen Angebote ist die Höcchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 188. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	134 ECU/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	148 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1944/98 DER KOMMISSION

vom 11. September 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 16. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1550/98 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-

setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 16. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 18. 7. 1998, S. 27.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. September 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 16. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter \geq 82 %	In unverändertem Zustand	—	227	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	120	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter \geq 82 %		109	105	—	105
	Butter < 82 %		104	100	—	—
	Butterfett		134	130	134	130
	Rahm		—	—	46	44
Verarbeitungssicherheit		Butter	120	—	—	—
		Butterfett	148	—	148	—
		Rahm	—	—	51	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Genehmigung des von der Energiechartakonferenz und der internationalen Konferenz der Unterzeichner des Vertrags über die Energiecharta vereinbarten Wortlauts zur Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta und zu deren vorläufiger Anwendung

(98/537/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag über die Energiecharta wurde am 17. Dezember 1994 von den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Die Europäischen Gemeinschaften und der Großteil ihrer Mitgliedstaaten hinterlegten am 16. Dezember 1997 ihre Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden beim Verwahrer der Regierung der Portugiesischen Republik.

Die übrigen Mitgliedstaaten werden den Vertrag über die Energiecharta in Kürze ratifizieren.

Der Vertrag über die Energiecharta trat am 16. April 1998 in Kraft.

Seit dem Tag seiner Unterzeichnung wird der Vertrag über die Energiecharta von den Unterzeichnern, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, soweit möglich vorläufig angewendet; dies wird auch weiterhin der Fall sein.

Der Vertrag über die Energiecharta sieht die Prüfung seiner Handelsbestimmungen im Lichte der Ergebnisse der Uruguay-Runde über die multilateralen Handelsverhandlungen sowie die Prüfung der Frage vor, ob energiebezogene Ausrüstung in die Handelsbestimmungen des Vertrags einzubeziehen ist, mit dem Ziel, daß etwaige Änderungen von der Energiechartakonferenz beschlossen werden.

Die Aufnahme des Verweises auf die einschlägigen WTO-Vorschriften in den Vertrag anstelle des darin enthaltenen Verweises auf die Bestimmungen des GATT 1947 sowie die Einbeziehung von energiebezogener Ausrüstung in die Handelsbestimmungen sind im Interesse der Gemeinschaft.

Die gemeinsame Handelspolitik liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

Zur gleichen Zeit wie die Energiechartakonferenz wurde eine Internationale Konferenz abgehalten, damit alle Unterzeichner des Vertrags über die Energiecharta am Entscheidungsprozeß teilnehmen konnten.

Die Energiechartakonferenz und die vorerwähnte Internationale Konferenz vom 24. April 1998 haben sich auf den Wortlaut der Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta, einschließlich der Liste der energiebezogenen Ausrüstung, und auf die diesbezüglichen Beschlüsse, Vereinbarungen und Erklärungen (Änderung der Handelsbestimmungen) geeinigt.

Die Europäische Gemeinschaft sollte den Wortlaut der Änderung der Handelsbestimmungen endgültig förmlich genehmigen.

⁽¹⁾ ABl. L 69 vom 9. 3. 1998, S. 1.

Die Änderung der Handelsbestimmungen sollte im Einklang mit ihren Vorschriften bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Wortlaut der Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta, der am 24. April 1998 im Rahmen der Energiechartakonferenz/Internationalen Konferenz vereinbart wurde, einschließlich der Liste der energiebezogenen Ausrüstung und der diesbezüglichen Beschlüsse, Vereinbarungen und Erklärungen, wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft endgültig genehmigt.

(2) Der Wortlaut der Änderung der Handelsbestimmungen ist diesem Beschluß beigefügt.

(3) Die förmliche Genehmigung des Wortlauts der Änderung der Handelsbestimmungen durch die Gemeinschaft wird dem Sekretariat der Energiecharta von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 2

Die Änderung wird in Einklang mit ihren Vorschriften nach Ablauf von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Annahme durch die Energiechartakonferenz vorläufig und bei Inkrafttreten endgültig angewendet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

SCHLUSSAKTE DER INTERNATIONALEN KONFERENZ UND BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA

SCHLUSSAKTE DER INTERNATIONALEN KONFERENZ UND BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

- I. Zwischen dem 17. Dezember 1994 und dem 18. Dezember 1997 ist die Energiecharta-Zwischenkonferenz zusammengetreten, um eine Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta auszuhandeln. Am 23./24. April 1998 wurde in Brüssel eine Konferenz zur Annahme dieser Änderung abgehalten. Teilnehmer an der Konferenz waren die Vertreter der Republik Albanien, der Republik Armenien, Australiens, der Republik Österreich, der Aserbaidzhanischen Republik, des Königreichs Belgien, der Republik Belarus, Bosnien-Herzegowinas, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Europäischen Gemeinschaften, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Republik Georgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Island, Irlands, der Italienischen Republik, Japans, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Republik Lettland, des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Malta, der Republik Moldau, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Russischen Föderation, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, des Königreichs Spanien, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Tadschikistan, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Türkei, Turkmenistans, der Ukraine, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Republik Usbekistan (im folgenden als „Vertreter“ bezeichnet); ferner nahmen geladene Beobachter aus verschiedenen Ländern sowie von internationalen Organisationen teil.
- II. Die Energiechartakonferenz, die mit Inkrafttreten des Vertrags über die Energiecharta am 16. April 1998 endgültig eingesetzt war, trat außerdem am 23. und 24. April 1998 zusammen, um die Annahme der Änderung der Handelsbestimmungen der Energiecharta entsprechend den Vorschriften des Vertrags über die Energiecharta zu prüfen.

ÄNDERUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA

- III. Der Wortlaut der Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta (nachfolgend „Änderung“ genannt), der in Anlage I enthalten

ist, sowie die diesbezüglichen Beschlüsse, die in Anlage II enthalten sind, wurden in Übereinstimmung mit den Modalitäten der zu diesem Zweck gemäß dem Vertrag über die Energiecharta einberufenen Internationalen Konferenz im Einklang mit dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren angenommen.

KLARSTELLUNGEN

- IV. Im Hinblick auf die Änderung wurden folgende Klarstellungen angenommen:

1. Klarstellung zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) und Anlage W

Unbeschadet der Aufnahme des Artikels XXIV Absatz 6 GATT 1994 in Anlage W unter Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer i) ist jeder Unterzeichner, der von einer Erhöhung der bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle oder sonstigen Abgaben im Sinne des Artikels XXIV Absatz 6 Satz 1 GATT 1994 betroffen ist, berechtigt, Konsultationen in der Chartakonferenz zu beantragen.

2. Klarstellung zu Artikel 29 Absatz 7

Im Fall eines in Anlage BR oder Anlage BRQ oder in beiden Anlagen aufgeführten Unterzeichners, der nicht Mitglied der WTO ist, gilt ein im Verfahren seines Beitritts zur WTO förmlich angebotenes Zugeständnis hinsichtlich der in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse oder der in Anlage EQ II aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung für die Zwecke dieses Artikels als Verpflichtung im Rahmen des WTO-Übereinkommens.

3. Klarstellung zu Artikel 29 Absätze 6 und 7 und zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe o)

Die Chartakonferenz prüft jährlich die Möglichkeit, Energieerzeugnisse oder energiebezogene Ausrüstung aus den Anlagen EM I und EQ I in die Anlagen EM II und EQ II zu übernehmen.

ERKLÄRUNGEN

- V. Im Hinblick auf die Änderung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

Gemeinsame Erklärung zu den handelsbezogenen Rechten an geistigem Eigentum

Die Unterzeichner bestätigen ihre Zusage, die handelsbezogenen Rechte an geistigem Eigentum nach den strengsten internationalen Normen wirksam zu schützen.

Für die Zwecke dieser Erklärung gehören zu den Rechten an geistigem Eigentum insbesondere Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (einschließlich Computerprogramme und Datenbanken), Marken, geographische Angaben, Patente, gewerbliche Muster und Modelle, Topographien von Halbleitererzeugnissen und nicht offenbare Informationen.

Gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Europäischen Union

Die Russische Föderation hat die Frage des Handels mit Kernmaterialien aufgeworfen. Die Russische Föderation und die EU vereinbaren, daß das Partnerschafts- und Kooperationsübereinkommen zwischen der Russischen Föderation, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, das am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten ist, der geeignete Rahmen für die Behandlung dieser Frage ist; dies wurde in den Schlußfolgerungen des Rates „Zusammenarbeit“ vom 27. Januar 1998 bestätigt.

ANHANG I

ÄNDERUNG DER HANDELSBESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIE-
CHARTA

Artikel 1

Artikel 29 des Vertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Vorläufige Bestimmungen über Handelsfragen

- (1) Dieser Artikel findet auf den Handel mit Energieerzeugnissen und energiebezogener Ausrüstung Anwendung, solange eine Vertragspartei nicht Mitglied der WTO ist.
- (2) a) Der Handel mit Energieerzeugnissen und energiebezogener Ausrüstung zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Mitglied der WTO ist, wird vorbehaltlich des Buchstabens b) und der in Anlage W vorgesehenen Ausnahmen und Regeln durch das WTO-Übereinkommen geregelt, wie es in der Praxis von den Mitgliedern der WTO untereinander auf Energieerzeugnisse und energiebezogene Ausrüstung angewandt wird, als seien alle Vertragsparteien Mitglieder der WTO.
- b) Der Handel einer Vertragspartei, die zu den Nachfolgestaaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gehört, kann statt dessen vorbehaltlich der Anlage TFU bis zum 1. Dezember 1999 oder bis zur Zulassung dieser Vertragspartei zur WTO, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist, durch eine Übereinkunft zwischen zwei oder mehr dieser Staaten geregelt werden.
- (3) a) Die Unterzeichner dieses Vertrags sowie die Staaten und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die diesem Vertrag vor dem 24. April 1998 beitreten, übergeben dem Sekretariat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zölle und sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf Energieerzeugnisse erhoben werden, und notifizieren damit die am Tag der Unterzeichnung oder Hinterlegung geltenden Zoll- und Abgabensätze. Die Unterzeichner dieses Vertrags sowie die Staaten und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die diesem Vertrag vor dem 24. April 1998 beitreten, übergeben dem Sekretariat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zölle und sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf energiebezogene Ausrüstung erhoben werden, und notifizieren damit die am Tag der Unterzeichnung oder Hinterlegung geltenden Zoll- und Abgabensätze.
- b) Die Staaten und die Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration, die diesem Vertrag am oder nach dem 24. April 1998 beitreten, übergeben dem Sekretariat bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Liste sämtlicher Zölle und sonstigen Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf Energieerzeugnisse und energiebezogene Ausrüstung erhoben werden, und notifizieren damit die am Tag der Hinterlegung geltenden Zoll- und Abgabensätze.
- Änderungen dieser bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle oder sonstigen Abgaben sind dem Sekretariat zu notifizieren; dieses unterrichtet die Vertragsparteien.
- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle und sonstigen Abgaben,
- a) die in Teil I der in Artikel II GATT 1994 genannten Liste für die betreffende Vertragspartei beschrieben sind, bei der Einfuhr der in Anlage EM I aufgeführten Energieerzeugnisse oder der in Anlage EQ I aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung nicht über die in der Liste festgelegten Sätze hinaus zu erhöhen, falls die Vertragspartei Mitglied der WTO ist;
- b) bei der Ausfuhr und — falls die betreffende Vertragspartei nicht Mitglied der WTO ist — bei der Einfuhr der in Anlage EM I aufgeführten Energieerzeugnisse oder der in Anlage EQ I aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung nicht über die dem Sekretariat zuletzt notifizierten Sätze hinaus zu erhöhen, es sei denn, daß dies nach den gemäß Absatz 2 Buchstabe a) anwendbaren Bestimmungen zulässig ist.
- (5) Eine Vertragspartei darf die Zölle und sonstigen Abgaben über die in Absatz 4 angegebenen Sätze hinaus nur erhöhen,
- a) sofern dies bei den bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhobenen Zöllen und sonstigen Abgaben mit den geltenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens mit Ausnahme der in Anlage W aufgeführten Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vereinbar ist oder

b) sofern sie ihren Vorschlag für die Erhöhung dem Sekretariat soweit wie nach ihrem Gesetzgebungsverfahren praktisch möglich notifiziert, anderen interessierten Vertragsparteien hinreichend Gelegenheit zur Konsultation über den Vorschlag gegeben und die von diesen erhobenen Vorstellungen geprüft hat.

(6) Im Handel zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Mitglied der WTO ist, erhöht eine solche Vertragspartei die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf die in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse oder die in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung erhobenen Zölle und sonstigen Abgaben nicht über den niedrigsten Satz hinaus, der an dem Tag gilt, an dem die Chartakonferenz beschließt, die betreffende Ware in die einschlägige Anlage aufzunehmen.

Eine Vertragspartei darf die Zölle und sonstigen Abgaben über diesen Satz hinaus nur erhöhen,

a) sofern dies bei den bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhobenen Zöllen und sonstigen Abgaben mit den geltenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens mit Ausnahme der in Anlage W aufgeführten Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vereinbar ist oder

b) sofern die Chartakonferenz in an anderer Stelle in diesem Vertrag nicht geregelten Ausnahmefällen beschließt, die Vertragspartei von der ihr durch diesen Absatz auferlegten Verpflichtung zu befreien und der Erhöhung eines Zolls unter den von ihr auferlegten Bedingungen zuzustimmen.

(7) Abweichend von Absatz 6 erhöhen im Fall der in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse die in Anlage BR aufgeführten Vertragsparteien und im Fall der in Anlage EQ II aufgeführten energiebezogenen Ausrüstung die in Anlage BRQ aufgeführten Vertragsparteien die Zölle und sonstigen Abgaben in dem in Absatz 6 genannten Handel nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus.

(8) Auf die sonstigen Zölle und Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auf Energieerzeugnisse oder energiebezogene Ausrüstung erhoben werden, findet die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b) GATT 1994 in der Fassung der Anlage W Anwendung.

(9) Anlage D findet Anwendung

a) auf Streitigkeiten über die Einhaltung der nach diesem Artikel anwendbaren Bestimmungen über den Handel,

b) auf Streitigkeiten über die Anwendung einer Maßnahme durch eine andere Vertragspartei, durch die nach Ansicht einer Vertragspartei ein ihr aus diesem Artikel unmittelbar oder mittelbar erwachsender Vorteil zunichte gemacht oder verringert wird, ohne Rücksicht auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Artikel und

c) sofern die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, von denen mindestens eine nicht Mitglied der WTO ist, über die Einhaltung des Artikels 5.

Anlage D findet jedoch keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, die im wesentlichen im Rahmen einer Übereinkunft entstehen,

i) die nach Absatz 2 Buchstabe b) und Anlage TFU notifiziert worden ist und deren übrigen Anforderungen gerecht wird oder

ii) durch die eine Freihandelszone oder eine Zollunion im Sinne des Artikels XXIV GATT 1994 errichtet wird.“

Artikel 2

Der Vertrag wird wie folgt geändert:

In der Präambel werden in Absatz 7 die Worte „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ durch die Worte „Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation“ ersetzt.

In der Präambel werden in Absatz 8 die Worte „verwandten Anlagen“ durch die Worte „energiebezogener Ausrüstung“ ersetzt.

In der Präambel werden in Absatz 9 die Worte „Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, schließlich dessen Vertragsparteien“ und „eine solche Vertragszugehörigkeit“ durch die Worte „Mitglied der Welthandelsorganisation sind, schließlich Mitglied werden“ bzw. „diese Mitgliedschaft“ ersetzt.

In der Präambel werden in Absatz 10 die Worte „Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und seiner dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch die Worte „Mitglied der Welthandelsorganisation“ ersetzt.

Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bedeutet ‚Energieerzeugnisse‘ die auf der Grundlage des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation und der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften in Anlage EM I oder Anlage EM II aufgenommenen Positionen;“.

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgendes eingefügt:

„4a. bedeutet ‚energiebezogene Ausrüstung‘ die auf der Grundlage des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation in Anlage EQ I oder Anlage EQ II aufgenommenen Positionen;“.

Artikel 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. a) bedeutet ‚WTO‘ die durch das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation errichtete Welthandelsorganisation;

b) bedeutet ‚WTO-Übereinkommen‘ das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, seine Anhänge und die dazugehörigen Beschlüsse, Erklärungen und Vereinbarungen in der jeweils zuletzt berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung;

c) bedeutet ‚GATT 1994‘ das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, das in Anhang 1A des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation enthalten ist, in der jeweils zuletzt berichtigten, ergänzten oder geänderten Fassung;“.

In Artikel 3 werden nach dem Wort „Energieerzeugnissen“ die Worte „und der energiebezogenen Ausrüstung“ eingefügt.

In Artikel 4 werden im Titel die Worte „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ und im Wortlaut die Worte „Vertragsparteien des GATT“ und „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch die Worte „Mitglied der WTO“ bzw. „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

In Artikel 5 Absatz 1 wird nach den Worten „Artikel III oder XI des GATT“ die Zahl „1994“ eingefügt und werden die Worte „GATT und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten“ durch das Wort „WTO-Übereinkommen“ ersetzt.

In Artikel 14 Absatz 6 werden die Worte „GATT und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten“ durch das Wort „WTO-Übereinkommen“ ersetzt.

In Artikel 20 Absatz 1 werden die Worte „GATT und den einschlägigen dazugehörigen Rechtsinstrumenten“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt und nach dem Wort „Energieerzeugnissen“ die Worte „und energiebezogener Ausrüstung“ eingefügt.

In Artikel 21 Absatz 4 wird der Verweis „Artikel 29 Absätze 2 bis 6“ durch den Verweis „Artikel 29 Absätze 2 bis 8“ ersetzt.

In Artikel 25 Absatz 3 werden die Worte „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

In Artikel 34 Absatz 3 wird nach Buchstabe m) folgendes eingefügt:

„n) sie prüft und billigt die Aufnahme der Unterzeichner in Anlage BR oder Anlage BRQ oder in beiden Anlagen;

o) sie prüft und billigt die Übernahme von Positionen aus Anlage EM I in Anlage EM II und ihre Streichung in Anlage EM I, und sie prüft und billigt die Übernahme von Positionen aus Anlage EQ I in Anlage EQ II und ihre Streichung in Anlage EQ I;“.

Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe „n)“ erhält die Bezeichnung „p)“.

In Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d) wird der Buchstabe „G“ durch den Buchstaben „W“ ersetzt.

In Artikel 36 Absatz 1 wird nach Buchstabe f) folgendes eingefügt:

„g) Billigung der Übernahme von Positionen aus Anlage EM I in Anlage EM II und ihrer Streichung in Anlage EM I und Billigung der Übernahme von Positionen aus Anlage EQ I in Anlage EQ II und ihrer Streichung in Anlage EQ I.“

In Artikel 36 Absatz 4 wird der Buchstabe „f)“ durch den Buchstaben „g)“ ersetzt.

In der „Inhaltsübersicht“ der Anlagen des Vertrags wird unter Nummer 1 „Anlage EM“ durch „Anlage EM I“ ersetzt; unter den Nummern 2 bis 4 werden die Anlagen „Anlage EM II Energieerzeugnisse (nach Artikel 1 Nummer 4)“, „Anlage EQ I Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)“ und „Anlage EQ II Liste der energiebezogenen Ausrüstung (nach Artikel 1 Nummer 4a)“ eingefügt.

Unter Nummer 9 wird „Anlage G“ durch „Anlage W“ und „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

Die Anlagen unter den Nummern 2 bis 10 erhalten die Nummern 5 bis 13. Unter den Nummern 14 und 15 werden die Anlagen „Anlage BR: Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 29 Absatz 7)“ und „Anlage BRQ: Liste der Vertragsparteien, die ihre Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die sich aus ihren Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder dessen für sie geltenden Bestimmungen ergebenden Sätze hinaus erhöhen (nach Artikel 29 Absatz 7)“ eingefügt.

Die Anlagen unter den Nummern 11 bis 14 erhalten die Nummern 16 bis 19.

Im Titel der Anlage D wird „(nach Artikel 29 Absatz 7)“ durch „(nach Artikel 29 Absatz 9)“ ersetzt.

In Anlage EM wird „EM“ durch „EM I“ ersetzt.

In Anlage TRM Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a) werden die Worte „eine Vertragspartei des GATT“ durch die Worte „Mitglied der WTO“ ersetzt; unter Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 3 Buchstabe b) werden die Worte „keine Vertragspartei des GATT“ durch die Worte „nicht Mitglied der WTO“ ersetzt.

In Anlage TFU Absatz 2 Buchstabe c), Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „GATT und der dazugehörigen Übereinkünfte“ bzw. „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

Artikel 3

Anlage D des Vertrags wird wie folgt geändert:

Im Titel wird „(nach Artikel 29 Absatz 7)“ durch „(nach Artikel 29 Absatz 9)“ ersetzt.

Dem Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „könnten“ folgendes angefügt:

„, sowie über Maßnahmen, die einen einer Vertragspartei aus den nach Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen über den Handel unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte machen oder verringern könnten;“.

Dem Absatz 1 Buchstabe b) Satz 1 wird nach dem Wort „könnte“ folgendes angefügt:

„, sowie über jede Maßnahme, die einen einer Vertragspartei aus den nach Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen über den Handel unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte machen oder verringern könnte;“.

In Satz 2 werden die Worte „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

In Absatz 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „auswirken“ folgendes eingefügt:

„oder einen ihr aus den nach Artikel 29 anwendbaren Bestimmungen über den Handel unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte machen oder verringern;“.

In Absatz 2 Buchstabe a) Satz 2 werden die Worte „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

In Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2 werden die Worte „GATT und der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

Der vorletzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Panels lassen sich von den Auslegungen des WTO-Übereinkommens im Rahmen des WTO-Übereinkommens leiten und stellen die Vereinbarkeit von Praktiken mit Artikel 5 oder Artikel 29 nicht in Frage, die von einer Vertragspartei, die Mitglied der WTO ist, gegenüber anderen Mitgliedern der WTO angewandt werden, auf die sie das WTO-Übereinkommen anwendet, und die von den anderen an der Streitbeilegung beteiligten Mitgliedern im Rahmen des WTO-Übereinkommens nicht angewandt werden.“

In Absatz 4 Buchstabe b) Satz 1 werden die Worte „GATT oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

In Absatz 5 Buchstabe c) werden die Worte „GATT oder der dazugehörigen Rechtsinstrumente“ durch das Wort „WTO-Übereinkommens“ ersetzt.

Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Vertragspartei kann zwei Personen benennen, deren Name im Fall von Vertragsparteien, die auch Mitglied der WTO sind, auf der in Artikel 8 der in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens enthaltenen Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung genannten Liste in Frage kommender Regierungs- und Nichtregierungsfachleute steht oder die bereits als Panelmitglieder eines GATT- oder WTO-Streitbeilegungspanels tätig waren, sofern sie gewillt und fähig sind, das Amt eines Panelmitglieds im Sinne dieser Anlage auszuüben.“

Nach Nummer 9 wird folgendes angefügt:

- „10. Beruft sich eine Vertragspartei auf Artikel 29 Absatz 9 Buchstabe b), so findet diese Anlage mit folgenden Änderungen Anwendung:
- a) Die antragstellende Vertragspartei legt eine ausführliche Begründung für den Antrag vor, wegen einer Maßnahme, die ihrer Ansicht nach einen ihr aus Artikel 29 unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Vorteil zunichte macht oder verringert, Konsultationen abzuhalten oder ein Panel einzusetzen.
 - b) Wird festgestellt, daß eine Maßnahme Vorteile nach Artikel 29 zunichte macht oder verringert, ohne gegen Artikel 29 zu verstoßen, so besteht keine Verpflichtung, sie zurückzunehmen; in diesem Fall empfiehlt das Panel der betreffenden Vertragspartei jedoch, eine beide Seiten zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen.
 - c) Das unter Nummer 6 Buchstabe b) vorgesehene Schiedspanel kann auf Antrag einer Vertragspartei bestimmen, in welcher Höhe die Vorteile zunichte gemacht oder verringert worden sind, und Mittel und Wege zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung vorschlagen; ein solcher Vorschlag ist für die an der Streitigkeit beteiligten Vertragsparteien nicht bindend.“

Artikel 4

Anlage G des Vertrags wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage W

AUSNAHMEN UND REGELN FÜR DIE ANWENDUNG DES WTO-ÜBEREINKOMMENS

(nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a))

A. Ausnahmen von der Anwendung des WTO-Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des WTO-Übereinkommens finden nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) keine Anwendung:

1. Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisationen: alle mit Ausnahme des Artikels IX Absätze 3 und 4 und des Artikels XVI Absätze 1, 3 und 4

a) **Anhang 1A des WTO-Übereinkommens:**

Multilaterale Handelsübereinkünfte:

i) *Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von 1994*

II	Listen der Zugeständnisse, Absatz 1 Buchstabe a), Buchstabe b) Satz 1, Buchstabe c) und Absatz 7
IV	Sonderbestimmungen für Kinofilme
XV	Bestimmungen über den Zahlungsverkehr
XVIII	Staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung
XXII	Konsultationen
XXIII	Schutz der Zugeständnisse und sonstigen Vorteile
XXIV	Zollunion und Freihandelszonen, Absatz 6
XXV	Gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien
XXVI	Annahme, Inkrafttreten und Registrierung
XXVII	Aussetzung oder Zurücknahme von Zugeständnissen
XXVIII	Änderung der Listen
XXVIIIa	Zollverhandlungen
XXIX	Beziehung dieses Abkommens zur Havanna-Charta
XXX	Änderungen
XXXI	Rücktritt
XXXII	Vertragsparteien
XXXIII	Beitritt
XXXV	Nichtanwendung des Abkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien
XXXVI	Grundsätze und Ziele
XXXVII	Verpflichtungen
XXXVIII	Gemeinsames Vorgehen
Anlage H	Zu Artikel XXVI
Anlage I	Anmerkungen und ergänzende Bestimmungen (zu vorgenannten GATT-Artikeln)

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b) GATT 1994

2. Zeitpunkt der Aufnahme der anderen Abgaben und Belastungen in die Liste
4. Anfechtung (nur Satz 1)
6. Streitbeilegung
8. Ersetzung der Entscheidung BISD 27S/24

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994

1. Nur der Satzteil ‚zwecks Überprüfung durch die gemäß Absatz 5 einzusetzende Arbeitsgruppe‘
5. Arbeitsgruppe ‚Tätigkeit staatlicher Handelsunternehmen‘

Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994

5. Ausschuß für Konsultationen über Zahlungsbilanzfragen, mit Ausnahme des letzten Satzes
7. Überprüfung im Ausschuß, Satzteil ‚oder Artikel XVIII Absatz 12 Buchstabe b)‘
8. Vereinfachtes Konsultationsverfahren
13. Schlußfolgerungen der Konsultationen über Zahlungsbilanzfragen, Satz 1, Satz 3 Satzteil ‚und Artikel XVIII Abschnitt B der Erklärung von 1979‘ und letzter Satz

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV GATT 1994

Alle mit Ausnahme des Artikels 13

Vereinbarung über Befreiungen von den Verpflichtungen nach dem GATT 1994

3. Schutz der Vorteile

Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXVIII GATT 1994

Protokoll von Marrakesch zum GATT 1994

- ii) *Übereinkommen über die Landwirtschaft*
- iii) *Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen*
- iv) *Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung*
- v) *Übereinkommen über technische Handelshemmnisse*

Präambel, Absätze 1, 8, 9

- 1.3. Allgemeine Bestimmungen
 - 10.5. Das Wort ‚Industrieland-‘; die Worte ‚französischer oder spanischer‘ werden durch die Worte ‚oder russischer‘ ersetzt
 - 10.6. Satzteil ‚und lenkt die Aufmerksamkeit der Entwicklungsland-Mitglieder auf alle Notifikationen, die Waren von besonderem Interesse für sie betreffen‘
 - 10.9. Information über technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren (Sprachen)
 11. Technische Unterstützung für andere Mitglieder
 12. Besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsland-Mitgliedern
 13. Ausschuß ‚Technische Handelshemmnisse‘
 14. Konsultationen und Streitbeilegung
 15. Schlußbestimmungen (mit Ausnahme der Nummern 15.2 und 15.5)
- Anhang 2 Technische Sachverständigengruppen

- vi) *Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen*
- vii) *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 (Antidumping)*

15. Entwicklungsland-Mitglieder
16. Ausschuß für Antidumpingmaßnahmen
17. Konsultationen und Streitbeilegung
18. Schlußbestimmungen, Absätze 2 und 6

- viii) *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994 (Zollwert)*

Präambel, Absatz 2 Satzteil ‚und zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu sichern‘

14. Anwendung der Anhänge (Satz 2 mit Ausnahme des Verweises auf Anhang III Absätze 6 und 7)
 18. Institutionen (Ausschuß für den Zollwert)
 19. Konsultationen und Streitbeilegung
 20. Besondere und differenzierte Behandlung
 21. Vorbehalte
 23. Überprüfung
 24. Sekretariat
- Anhang II Technischer Ausschuß für den Zollwert
Anhang III Zusätzliche Bestimmungen (mit Ausnahme der Absätze 6 und 7)

- ix) *Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand*

Präambel, Absätze 2 und 3

- 3.3. Technische Hilfe
6. Überprüfung
7. Konsultation
8. Streitbeilegung

- x) *Übereinkommen über Ursprungsregeln*

Präambel, Absatz 8

4. Institutionen
 6. Prüfung
 7. Konsultation
 8. Streitbeilegung
 9. Harmonisierung der Ursprungsregeln
- Anhang I Technischer Ausschuß für Ursprungsregeln

- xi) *Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren*

- 1.4. a) Allgemeine Bestimmungen (letzter Satz)
- 2.2. Automatische Einfuhrlicenzverfahren (Fußnote 5)
- 3.5. iv) Nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren (letzter Satz)
4. Institutionen
6. Konsultationen und Streitbeilegung
7. Überprüfung (mit Ausnahme des Absatzes 3)
8. Schlußbestimmungen (mit Ausnahme des Absatzes 2)

- xii) *Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen*
4. Abhilfemaßnahmen (mit Ausnahme der Nummern 4.1, 4.2 und 4.3)
 5. Nachteilige Auswirkungen, letzter Satz
 6. Ernsthafte Schädigung (Nummer 6.6 Satzteile ‚vorbehaltlich des Absatzes 3 des Anhangs V‘ und ‚gemäß Artikel 7 und der nach Artikel 7 Absatz 4 eingesetzten Sondergruppe‘, Nummer 6.8 Satzteil ‚, einschließlich der gemäß Anhang V vorgelegten Information,‘ und Nummer 6.9)
 7. Abhilfemaßnahmen (mit Ausnahme der Nummern 7.1, 7.2 und 7.3)
 8. Feststellung nichtanfechtbarer Subventionen, Nummer 8.5 und Fußnote 25
 9. Konsultationen und zulässige Abhilfemaßnahmen
 24. Ausschuß für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und Untergruppen
 26. Überwachung
 27. Differenzierte Sonderbehandlung der Entwicklungsland-Mitglieder
 29. Übergang zur Marktwirtschaft, Nummer 29.2 (mit Ausnahme des ersten Satzes)
 30. Streitbeilegung
 31. Vorläufige Anwendung
 - 32.2., 32.7. und 32.8. (Nur soweit auf die Anhänge V und VII verwiesen wird) Schlußbestimmung
 - Anhang V Verfahren für die Sammlung von Informationen über eine ernsthafte Schädigung
 - Anhang VII Entwicklungsland-Mitglieder
- xiii) *Übereinkommen über Schutzmaßnahmen*
9. Entwicklungsland-Mitglieder
 12. Notifikation und Konsultation, Absatz 10
 13. Überwachung
 14. Streitbeilegung
Anhang Ausnahmen
- b) **Anhang 1B des WTO-Übereinkommens**
Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen
- c) **Anhang 1C des WTO-Übereinkommens**
Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
- d) **Anhang 2 des WTO-Übereinkommens**
Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten
- e) **Anhang 3 des WTO-Übereinkommens**
Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik
- f) **Anhang 4 des WTO-Übereinkommens**
Plurilaterale Handelsübereinkommen:
- i) *Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen*
 - ii) *Übereinkommen über öffentliches Beschaffungswesen*
- g) **Ministerbeschlüsse, -erklärungen und -vereinbarungen**
- i) *Beschluß zu Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*
 - ii) *Erklärung zum Beitrag der WTO zur Stärkung der globalen Kohärenz wirtschaftspolitischer Entscheidungen*
 - iii) *Beschluß zu den Notifikationsverfahren*
 - iv) *Erklärung zu den Beziehungen der WTO zum IWF*
 - v) *Beschluß zu Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die Nettoeinführer von Nahrungsmitteln sind*
 - vi) *Beschluß zur Notifikation der ersten Einbeziehung von Waren in das GATT 1994 gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung*

- vii) *Beschluß zur Überprüfung der Veröffentlichung des ISO/IEC-Informationszentrums*
- viii) *Beschluß zu der vorgeschlagenen Vereinbarung über ein WTO-ISO-Normen-Informationssystem*
- ix) *Beschluß zur Frage der Umgebung*
- x) *Beschluß zur Überprüfung von Artikel 17 Absatz 6 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994*
- xi) *Erklärung zur Streitbeilegung gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 oder Teil V des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen*
- xii) *Beschluß zu Fällen, in denen die Zollverwaltungen berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit des angegebenen Werts haben*
- xiii) *Beschluß zu Mindestwerten und Einfuhren durch Alleinvertreter und Alleinkonzessionäre*
- xiv) *Beschluß zu institutionellen Vorkehrungen für das GATS*
- xv) *Beschluß zu bestimmten Streitbelegungsverfahren für das GATS*
- xvi) *Beschluß zum Handel mit Dienstleistungen und zur Umwelt*
- xvii) *Beschluß zu Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen*
- xviii) *Beschluß zu Finanzdienstleistungen*
- xix) *Beschluß zu Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen*
- xx) *Beschluß zu Verhandlungen über Basistelekommunikation*
- xxi) *Beschluß über freiberufliche Dienstleistungen*
- xxii) *Beschluß zum Beitritt zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen*
- xxiv) *Beschluß zur Anwendung und Überprüfung der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung*
- xxv) *Vereinbarung über Verpflichtungen bei Finanzdienstleistungen*
- xxvi) *Beschluß zur Annahme des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zum Beitritt zu diesem Übereinkommen*
- xxvii) *Beschluß zum Handel und zur Umwelt*
- xxviii) *Beschluß zu den organisatorischen und finanziellen Folgen der Durchführung des Übereinkommens zur Errichtung der WTO*
- xxix) *Beschluß zur Errichtung des Vorbereitenden Ausschusses der WTO.*

2. Alle übrigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens, die folgendes betreffen:

- a) die staatliche Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung und die Behandlung von Entwicklungsländern, mit Ausnahme der Absätze 1 bis 4 des Beschlusses vom 28. November 1979 (L/4903) zur differenzierten und günstigeren Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer;
- b) die Festlegung der Arbeitsweise von Fachausschüssen und anderen nachgeordneten Gremien;
- c) Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Hinterlegung und Registrierung.

3. Alle Übereinkünfte, Regelungen, Beschlüsse, Vereinbarungen und sonstigen gemeinsamen Maßnahmen nach den in den Absätzen 1 und 2 als nicht anwendbar aufgeführten Bestimmungen.

4. Der Handel mit Kernmaterial kann in den Übereinkünften geregelt werden, die in den in der Schlußakte der Europäischen Energiechartakonferenz enthaltenen Klarstellungen zu diesem Absatz genannt werden.

B. Regeln für die Anwendung des WTO-Übereinkommens

- 1. Fehlt eine von der Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation nach Artikel IX Absatz 2 WTO-Übereinkommen angenommene Auslegung einer nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) anwendbaren Bestimmung des WTO-Übereinkommens, so kann die Chartakonferenz eine Auslegung annehmen.
- 2. Anträge auf Befreiung nach Artikel 29 Absatz 2 und Absatz 6 Buchstabe b) werden der Chartakonferenz vorgelegt; diese wendet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Verfahren des Artikels IX Absätze 3 und 4 WTO-Übereinkommen an.

3. Die Befreiung von einer Verpflichtung, die im Rahmen der WTO in Kraft ist, gilt für die Zwecke des Artikels 29 als in Kraft, solange sie im Rahmen der WTO in Kraft bleibt.
4. Die Bestimmungen des Artikels II GATT 1994, deren Anwendung nicht ausgesetzt ist, werden unbeschadet des Artikels 29 Absätze 4, 5 und 7 wie folgt geändert:
 - i) Die in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse und die in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung, die aus einer Vertragspartei eingeführt oder in eine Vertragspartei ausgeführt werden, sind auch von allen anderen Abgaben und Belastungen jeder Art befreit, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr auferlegt werden, soweit sie die Abgaben und Belastungen übersteigen, die an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag auferlegt werden oder nach diesem Zeitpunkt aufgrund der an dem in Artikel 29 Absatz 6 Satz 1 genannten Stichtag im Einfuhr- bzw. Ausfuhrland geltenden Rechtsvorschriften unmittelbar oder zwangsläufig aufzuerlegen sind.
 - ii) Die Bestimmungen des Artikels II GATT 1994 schließen nicht aus, daß eine Vertragspartei einer Ware bei der Einfuhr oder Ausfuhr jederzeit folgende Belastungen auferlegt:
 - a) die einer inneren Abgabe gleichwertige Belastung, soweit sie mit Artikel III Absatz 2 GATT 1994 vereinbar ist und gleichartigen inländischen Waren oder solchen Waren auferlegt wird, aus denen die inländische Ware ganz oder teilweise hergestellt ist;
 - b) Antidumping- oder Ausgleichszölle gemäß Artikel VI GATT 1994;
 - c) Gebühren oder andere Belastungen, die den Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.
 - iii) Eine Vertragspartei darf ihre Methode zur Ermittlung des Zollwerts oder zur Umrechnung von Währungen nicht derart ändern, daß dadurch der Wert der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absätze 6 und 7 beeinträchtigt wird.
 - iv) Wenn eine Vertragspartei für ein in Anlage EM II aufgeführtes Energieerzeugnis oder für in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung rechtlich oder tatsächlich ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol einführt, beibehält oder genehmigt, darf dieses Monopol keinen Schutz bewirken, der im Durchschnitt das in der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absätze 6 und 7 vorgesehene Ausmaß übersteigt. Die Bestimmungen dieses Absatzes hindern die Vertragsparteien nicht, inländische Erzeuger auf jede nach anderen Bestimmungen dieses Vertrags zulässige Art zu unterstützen
 - v) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß eine Ware durch eine andere Vertragspartei nicht die Behandlung erfährt, die ihres Erachtens mit der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absätze 6 und 7 beabsichtigt war, so macht sie die andere Vertragspartei unmittelbar auf diese Angelegenheit aufmerksam. Wenn diese anerkennt, daß die von der ersten Vertragspartei geforderte Behandlung beabsichtigt war, jedoch erklärt, daß diese Behandlung nicht gewährt werden kann, weil ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde entschieden hat, die Ware könne nach dem eigenen Zolltarifrecht nicht so tarifiert werden, daß sie die in diesem Vertrag beabsichtigte Behandlung genießt, so treten die beiden Vertragsparteien und die anderen wesentlich interessierten Vertragsparteien unverzüglich in neue Verhandlungen ein, um zu einer ausgleichenden Regelung der Angelegenheit zu gelangen.
 - vi) a) Im Tarifregister sind für die Vertragsparteien, die dem Internationalen Währungsfonds als Mitglieder angehören, die spezifischen Zölle und Abgaben sowie die von diesen Vertragsparteien angewendeten Präferenzspannen für die spezifischen Zölle und Abgaben in den Währungen der Vertragsparteien in dem Pariwert ausgedrückt, der an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag vom Währungsfonds angenommen oder vorläufig anerkannt wird. Wird nun dieser Pariwert im Einklang mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds um mehr als 20 v. H. herabgesetzt, so können diese spezifischen Zölle und Abgaben sowie die Präferenzspannen dieser Herabsetzung angeglichen werden; Voraussetzung hierfür ist, daß die Konferenz anerkennt, daß derartige Angleichungen den Wert der in Artikel 29 Absätze 6 und 7 oder an einer sonstigen Stelle dieses Vertrags vorgesehenen Stillhalteverpflichtung nicht beeinträchtigen, wobei sie alle Umstände gebührend berücksichtigt, welche die Notwendigkeit oder Dringlichkeit derartiger Angleichungen beeinflussen.
 - b) Für eine Vertragspartei, die nicht Mitglied des Fonds ist, gelten dieselben Bestimmungen von dem Zeitpunkt an, zu dem sie Mitglied des Fonds wird oder gemäß Artikel XV GATT 1994 ein Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr abschließt.

- vii) Die Vertragsparteien notifizieren dem Sekretariat die Zölle und sonstigen Abgaben, die an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 genannten Stichtag gelten. Das Sekretariat führt ein Tarifregister, in das die Zoll- und Abgabensätze für die Zwecke der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absätze 6 und 7 eingetragen werden.
5. Die Entscheidung vom 26. März 1980 zur ‚Einführung einer Loseblattsammlung für die Listen der Zollzugeständnisse‘ (BISD 27S/24) findet im Rahmen des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe a) keine Anwendung. Die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels II Absatz 1 Buchstabe b) GATT 1994 gelten unbeschadet des Artikels 29 Absätze 4, 5 und 7 mit folgenden Änderungen:
- i) Zur Gewährleistung der Transparenz der aus Artikel II Absatz 1 Buchstabe b) GATT 1994 hergeleiteten Rechte und Verpflichtungen werden Art und Höhe der bei der Einfuhr oder Ausfuhr auf die in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse und die in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung erhobenen ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ im Sinne der genannten Bestimmung im Tarifregister bei der betreffenden Zolltarifposition mit dem Satz angegeben, der an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag gilt. Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Angabe den gesetzlichen Charakter der ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ nicht ändert.
 - ii) Die ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ werden für alle in Anlage EM II aufgeführten Energieerzeugnisse und alle in Anlage EQ II aufgeführte energiebezogene Ausrüstung angegeben.
 - iii) Es steht den Vertragsparteien frei, das Bestehen einer solchen ‚anderen Abgabe oder Belastung‘ mit der Begründung anzufechten, daß an dem in der Stillhalteklausele des Artikels 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Stichtag für die betreffende Zolltarifposition keine solchen ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ bestanden, oder die Vereinbarkeit des angegebenen Satzes solcher ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ mit der Stillhalteverpflichtung des Artikels 29 Absätze 6 und 7 anzufechten, und zwar während eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der von der Chartakonferenz am 24. April 1998 angenommenen Änderung der handelsbezogenen Bestimmungen dieses Vertrags oder einem Jahr nach der Notifikation der in Artikel 29 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 genannten Zoll- und Abgabensätze an das Sekretariat, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist.
 - iv) Die Eintragung der ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ in das Tarifregister erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten und Pflichten aus dem GATT 1994 mit Ausnahme der unter Ziffer iii) genannten Rechte und Pflichten. Die Vertragsparteien haben das Recht, die Vereinbarkeit der ‚anderen Abgaben und Belastungen‘ mit diesen Verpflichtungen jederzeit anzufechten.
 - v) ‚Andere Abgaben und Belastungen‘ die in einer Notifikation an das Sekretariat nicht angegeben sind, dürfen nicht nachträglich aufgenommen werden, und ‚andere Abgaben und Belastungen‘ die mit einem niedrigeren als dem am Stichtag geltenden Satz angegeben sind, dürfen nicht auf den tatsächlichen Satz geändert werden, es sei denn, solche Zusätze oder Änderungen werden innerhalb von sechs Monaten nach der Notifikation an das Sekretariat vorgenommen.
6. Im WTO-Übereinkommen werden die Ausdrücke ‚in der Liste vorgesehene Zollsätze‘ oder ‚gebundene Zollsätze‘ durch den Ausdruck ‚nach Artikel 29 Absätze 4 bis 8 zulässige Zollsätze‘ ersetzt.
7. Soweit im WTO-Übereinkommen der Tag des Inkrafttretens des WTO-Übereinkommens (oder entsprechende Ausdrücke) Bezugszeitpunkt für eine Handlung ist, wird er durch den Tag des Inkrafttretens der von der Chartakonferenz am 24. April 1998 angenommenen Änderung der handelsbezogenen Bestimmungen dieses Vertrags ersetzt.
8. Für die Notifikation, die nach den gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) anwendbaren Bestimmungen erforderlich ist, gilt folgendes:
- a) Die Vertragsparteien, die nicht Mitglied der WTO sind, richten ihre Notifikation an das Sekretariat. Das Sekretariat leitet allen Vertragsparteien Kopien der Notifikation zu. Die an das Sekretariat gerichtete Notifikation ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen der Wortlaut dieses Vertrags verbindlich ist. Die Begleitdokumente brauchen nur in der Sprache der Vertragspartei vorgelegt zu werden.
 - b) Dies gilt nicht für die Vertragsparteien dieses Vertrags, die auch Mitglied der WTO sind; für diese sind die Notifikationsverfahren der WTO maßgebend.
9. Im Anwendungsbereich des Artikels 29 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe b) nimmt die Chartakonferenz die Aufgaben wahr, die das WTO-Übereinkommen den Organen des WTO-Übereinkommens übertragen hat.

10. a) Die von der Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat der WTO nach Artikel IX Absatz 2 WTO-Übereinkommen angenommenen Auslegungen der nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) anwendbaren Bestimmungen des WTO-Übereinkommens finden Anwendung.
- b) Die für alle Mitglieder der WTO verbindlichen Änderungen des WTO-Übereinkommens nach Artikel X WTO-Übereinkommen (mit Ausnahme der Änderungen nach Artikel X Absatz 9), die nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a) anwendbare Bestimmungen betreffen, finden Anwendung, es sei denn, eine Vertragspartei beantragt, daß die Chartakonferenz die Änderung abändert oder ihre Anwendung aussetzt. Die Chartakonferenz beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien und legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Änderung abgeändert oder ihre Anwendung ausgesetzt wird. Der Antrag auf Abänderung der Änderung oder auf Aussetzung ihrer Anwendung kann den Antrag umfassen, die Anwendung der Änderung bis zum Beschluß der Chartakonferenz auszusetzen.
- Der nach diesem Absatz an die Chartakonferenz gerichtete Antrag ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen, nachdem das Sekretariat den Vertragsparteien notifiziert hat, daß die Änderung im Rahmen des WTO-Übereinkommens wirksam geworden ist.
- c) Von der WTO angenommene Auslegungen, Änderungen und neue Übereinkünfte, die nicht zu den nach den Buchstaben a) und b) anwendbaren Auslegungen und Änderungen gehören, finden keine Anwendung.“

Artikel 5

In den Anlagen des Vertrags werden folgende Anlagen eingefügt:

„2. Anlage EM II

ENERGIEERZEUGNISSE

(nach Artikel 1 Nummer 4)“.

„3. Anlage EQ I

LISTE DER ENERGIEBEZOGENEN AUSTRÜSTUNG

(nach Artikel 1 Nummer 4a)

In dieser Anlage bedeutet ‚ex‘ daß die Warenbezeichnung nicht alle Waren der entsprechenden Position der Nomenklatur der Weltzollorganisation oder des entsprechenden Codes des Harmonisierten Systems umfaßt.

ex 3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen: ex 3919 10 – in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger: – – für den Schutz von Öl- und Gasfernleitungen und Seeleitungen
ex 7304 (*)	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl: 7304 10 – Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe) – Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe) (*): 7304 21 (*) – Bohrgestänge (drill pipe) 7304 29 (*) – andere
ex 7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl: – Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe): 7305 11 – mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt 7305 12 – anders längsnahtgeschweißt 7305 19 – andere 7305 20 – Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)

ex 7306 (*)	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelagerten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
	7306 10 – Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)
	7306 20 – Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
ex 7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
	7308 20 – Türme und Gittermaste
	7308 40 – Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial
ex 7308 90	– andere:
	– – Teile für Öl- und Gasbohrplattformen
ex 7309	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:
ex 7309 00	– – für flüssige Stoffe:
	– – mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 000 l, für strategische Ölreserven konstruiert
	– – mit Wärmeschutzverkleidung
ex 7311	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:
	– – mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 l
ex 7312 (*)	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
ex 7312 10	– Litzen, Kabel und Seile:
	– – Kabel und Seile, überzogen, nicht überzogen oder verzinkt, von der im Energiebereich verwendeten Art
ex 7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:
ex 7326 90	– andere:
	– – Verbinder für Kabel aus optischen Fasern
ex 7613	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase:
	– – mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 l
ex 7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
ex 7614 10	– mit Stahlseele:
	– – von der für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung verwendeten Art
ex 7614 90	– andere:
	– – von der für die Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung verwendeten Art

ex 7806	Andere Waren aus Blei: <ul style="list-style-type: none"> – – Verpackungsmaterial mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe
ex 8109	Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott: ex 8109 90 – andere: <ul style="list-style-type: none"> – – Hülsen oder Rohre für Brennstoffelemente für Kernreaktoren
ex 8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: <ul style="list-style-type: none"> – Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: 8207 13 ⁽²⁾ – mit arbeitendem Teil aus Cermets 8207 19 – andere, einschließlich Teile
ex 8307 ^(*)	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken: <ul style="list-style-type: none"> – – ausschließlich für Öl- und Gasbohrschächte bestimmt
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern
ex 8406	Dampfturbinen: <ul style="list-style-type: none"> – andere Turbinen ⁽³⁾: 8406 81 ⁽³⁾ – mit einer Leistung von mehr als 40 MW 8406 82 ⁽³⁾ – mit einer Leistung von 40 MW oder weniger 8406 90 – Teile
ex 8408 ^(*)	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren): ex 8408 90 – andere Motoren: <ul style="list-style-type: none"> – – neu, mit einer Leistung von mehr als 50 kW
ex 8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt: 8409 99 – andere
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür
8411 ^(*)	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
8413 ^(*)	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten

ex 8414 (*)	<p>Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren, sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ventilatoren: <p>ex 8414 59 – andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – – für Berg- und Kraftwerke <p>8414 80 – andere</p> <p>8414 90 – Teile</p>
8416	<p>Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen</p>
ex 8417	<p>Nichtelektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:</p> <p>ex 8417 80 – andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – – ausschließlich für Abfallverbrennungs-, Laboratoriums- und Uransinteröfen bestimmt <p>ex 8417 90 – Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> – – ausschließlich für Abfallverbrennungs-, Laboratoriums- und Uransinteröfen bestimmt
ex 8418 (*)	<p>Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:</p> <ul style="list-style-type: none"> – andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen: <p>8418 61 – Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist</p> <p>8418 69 – andere</p>
ex 8419 (*)	<p>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</p> <p>8419 50 – Wärmeaustauscher</p> <p>8419 60 – Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – andere Apparate und Vorrichtungen: <p>8419 89 – andere</p>
ex 8421 (*)	<p>Zentrifugen, einschließlich Zentrifugalrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten: <p>8421 21 – zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen: <p>8421 39 – andere</p>
ex 8425 (*)	<p>Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:</p> <p>8425 20 – Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau</p>

ex 8426 (*)	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:
ex 8426 20	– Turmdrehkrane:
	– – für Offshore- und Onshore-Bohrplattformen
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
ex 8426 91	– zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet:
	– – Hebevorrichtungen für das Reparieren und Ausbauen von Bohrschächten
ex 8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:
	– Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:
ex 8429 51	– Frontschaufellader:
	– – Lader von der für Arbeiten unter Tage verwendeten Art
ex 8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:
	– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:
8430 31	– selbstfahrend
8430 39	– andere
	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:
ex 8430 41	– selbstfahrend:
	– – für die Aufsuchung und Erschließung von Öl- und Gasvorkommen
ex 8430 49	– andere
	– – für die Aufsuchung und Erschließung von Öl- und Gasvorkommen
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt:
	– – nur für Maschinen, Apparate und Geräte der einschlägigen Positionen
8471 (*)	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
8474 10	– Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen
8474 20	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen
ex 8474 90	– Teile:
	– – aus Eisen oder Stahl, gegossen
ex 8479 (*)	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel: (*) anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
ex 8479 89	– andere:
	– – schreitender hydraulischer Grubenausbau

ex 8481	<p>Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:</p> <ul style="list-style-type: none"> 8481 10 – Druckminderventile 8481 20 – Ventile für ölhdraulische oder pneumatische Energieübertragung 8481 40 – Überdruckventile und Sicherheitsventile 8481 80 – andere Armaturen und ähnliche Apparate 8481 90 – Teile
ex 8483	<p>Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ex 8483 40 – Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln <ul style="list-style-type: none"> – – Übertragungselemente, ausschließlich für Pumpstangen in der Öl- und Gasindustrie bestimmt
ex 8484 (*)	<p>Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 8484 10 – metalloplastische Dichtungen 8484 20 (*) – mechanische Dichtungen
8501 (*)	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8502 (*)	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer
8503 (*)	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8501 oder 8502 bestimmt
ex 8504 (*)	<p>Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation: <ul style="list-style-type: none"> 8504 21 – mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger 8504 22 – mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA 8504 23 – mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA – andere Transformatoren: <ul style="list-style-type: none"> 8504 33 – mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA 8504 34 – mit einer Leistung von mehr als 500 kVA 8504 40 – Stromrichter 8504 50 – andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen 8504 90 – Teile
ex 8507 (*)	<p>Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> – – ausgenommen für den Nichtenergiebereich
8514	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung

ex 8526 (*)	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte: 8526 10 – Funkmeßgeräte (Radargeräte) – andere: 8526 91 – Funknavigationsgeräte
8531 (*)	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruch- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530
ex 8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren: 8532 10 – Festkondensatoren für Ströme mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Spannungsbegrenzer, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V oder weniger: ex 8536 10 – Sicherungen – – für eine Stromstärke von mehr als 63 A ex 8536 20 – Leistungsschalter – – für eine Stromstärke von mehr als 63 A ex 8536 30 – andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen: – – für eine Stromstärke von mehr als 16 A – Relais: 8536 41 – für eine Spannung von 60 V oder weniger 8536 49 – andere ex 8536 50 – andere Schalter: – – für eine Spannung von mehr als 60 V
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle: ex 8541 40 – lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden: – – lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln)
ex 8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen: 8544 60 – andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V 8544 70 – Kabel aus optischen Fasern

ex 8545	<p>Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:</p> <p style="padding-left: 20px;">8545 20 – Kohlebürsten</p>
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
ex 8704	<p>Lastkraftwagen:</p> <p style="padding-left: 40px;">– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8704 21 – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8704 22 – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8704 23 – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p> <p style="padding-left: 40px;">– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8704 31 – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8704 32 – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p>
ex 8705	<p>Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrgewagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):</p> <p style="padding-left: 20px;">8705 20 – Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren</p>
ex 8709	<p>Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:</p> <p style="padding-left: 40px;">– Kraftkarren:</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8709 11 – Elektrokarren:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p> <p style="padding-left: 20px;">ex 8709 19 – andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">– – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt</p>
ex 8905	<p>Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:</p> <p style="padding-left: 20px;">8905 20 – schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen</p>

ex 9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser: ex 9015 80 – andere Instrumente, Apparate und Geräte: – – nur für die Geophysik 9015 90 – Teile und Zubehör
ex 9026 (*)	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032: – – ausgenommen für die Wasserwirtschaft
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler
ex 9029 (*)	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope: ex 9029 10 – Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler und andere Zähler: – – Produktionszähler ex 9029 90 – Teile und Zubehör – – für Produktionszähler
ex 9030 (*)	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen: ex 9030 10 – Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen: – – für den Energiebereich – andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registrierungsvorrichtung: 9030 31 – Vielfachmeßgeräte 9030 39 – andere – andere Instrumente, Apparate und Geräte: ex 9030 83 (6) – andere, mit Registrierungsvorrichtung: – – für den Energiebereich ex 9030 89 – andere: – – für den Energiebereich ex 9030 90 – Teile und Zubehör: – – für den Energiebereich
9032 (*)	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln

(*) Ausgenommen für Zivilluftfahrzeuge.

(*) In der Fassung von 1992 Unterposition 7304 20 20.

(*) In der Fassung von 1992 Unterpositionen 8207 11 und 12.

(*) In der Fassung von 1992 Unterposition 8406 19.

(*) Kapitel 84.

(*) In der Fassung von 1992 keine eigene Unterposition.

(*) In der Fassung von 1992 Unterposition 9030 81.

„4. Anlage EQ II

LISTE DER ENERGIEBEZOGENEN AUSTRÜSTUNG

(nach Artikel 1 Nummer 4a)“.

„14. Anlage BR

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE IHRE ZÖLLE UND SONSTIGEN ABGABEN NICHT ÜBER DIE SICH AUS IHREN VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DES WTO-ÜBEREINKOMMENS ODER DESSEN FÜR SIE GELTENDEN BESTIMMUNGEN ERGEBENDEN SÄTZE HINAUS ERHÖHEN

(nach Artikel 29 Absatz 7)“.

„15. Anlage BRQ

LISTE DER VERTRAGSPARTEIEN, DIE IHRE ZÖLLE UND SONSTIGEN ABGABEN NICHT ÜBER DIE SICH AUS IHREN VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DES WTO-ÜBEREINKOMMENS ODER DESSEN FÜR SIE GELTENDEN BESTIMMUNGEN ERGEBENDEN SÄTZE HINAUS ERHÖHEN

(nach Artikel 29 Absatz 7)“.

Artikel 6

Vorläufige Anwendung

(1) Die Unterzeichner, die nach Artikel 45 Absatz 1 den Vertrag über die Energiecharta vorläufig anwenden, und die Vertragsparteien sind damit einverstanden, diese Änderung bis zu ihrem Inkrafttreten für diese Unterzeichner und Vertragsparteien vorläufig anzuwenden, soweit der vorläufigen Anwendung nicht ihre Verfassung, Gesetze oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.

(2) a) Unbeschadet des Absatzes 1

- i) können die Unterzeichner, die den Vertrag über die Energiecharta vorläufig anwenden, und die Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach Annahme dieser Änderung durch die Chartakonferenz gegenüber dem Verwahrer die Erklärung abgeben, daß sie nicht in der Lage sind, der vorläufigen Anwendung dieser Änderung zuzustimmen;
- ii) können die Unterzeichner, die nach Artikel 45 Absatz 2 den Vertrag über die Energiecharta nicht vorläufig anwenden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei werden oder mit der vorläufigen Anwendung des Vertrags beginnen, gegenüber dem Verwahrer die Erklärung abgeben, daß sie nicht in der Lage sind, der vorläufigen Anwendung dieser Änderung zuzustimmen.

Die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung gilt nicht für die Unterzeichner und Vertragsparteien, die eine solche Erklärung abgeben. Diese Unterzeichner und Vertragsparteien können die Erklärung jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurücknehmen.

b) Weder die Unterzeichner und Vertragsparteien, die eine Erklärung nach Buchstabe a) abgeben, noch die Investoren dieser Unterzeichner und Vertragsparteien können die Vergünstigungen der vorläufigen Anwendung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

(3) Die Unterzeichner und Vertragsparteien können die vorläufige Anwendung dieser Änderung durch eine schriftliche Notifikation an den Verwahrer beenden, in der sie ihre Absicht bekunden, diese Änderung nicht zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung wird für die betreffenden Unterzeichner und Vertragsparteien 60 Tage nach Eingang ihrer schriftlichen Notifikation beim Verwahrer wirksam. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung des Vertrags über die Energiecharta nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe a) durch einen Unterzeichner gilt mit Wirkung vom gleichen Tag auch als Beendigung der vorläufigen Anwendung dieser Änderung.

Artikel 7

Status des Beschlusses

Der im Zusammenhang mit der Annahme dieser Änderung angenommene Beschluß ist Bestandteil des Vertrags über die Energiecharta.

*ANHANG II***BESCHLUSS IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME DER ÄNDERUNG DER
HANDELSBESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA**

1. Ein Unterzeichner, der die am 24. April 1998 angenommene Änderung nicht vorläufig anwendet, kann zu dem Zeitpunkt, zu dem er Schritte zur Anwendung oder zur vorläufigen Anwendung dieser Änderung unternimmt, dem Sekretariat schriftlich notifizieren, daß er die Änderung bis zu seiner Aufnahme in Anlage BR und Anlage BRQ so anwenden wird, als seien alle Energieerzeugnisse und alle energiebezogene Ausrüstung weiterhin in den Anlagen EM I und EQ I aufgeführt.

Entsprechend findet die Änderung für diesen Unterzeichner Anwendung.

Die Unterzeichner können die vorgenannte Notifikation durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sekretariat jederzeit zurücknehmen.

2. Die „Schlußbestimmungen“ der Änderung sollen auf Teil VIII, insbesondere Artikel 42, des Vertrags über die Energiecharta beruhen, soweit einschlägig.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1998

in einem Verfahren gemäß Artikel 86 EG-Vertrag

(Sache IV/36.010-F3 — Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (Autonome Verwaltung der Staatsmonopole))

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1437)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/538/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1
und 15 Absatz 2,

gestützt auf die Anträge gemäß Artikel 3 der Verordnung
Nr. 17, die von den Unternehmen R. J. Reynolds
Tobacco GmbH und R. J. Reynolds Tobacco Company
SAE, Rothmans International BV und International
Tobacco Company mit dem Ziel eingereicht wurden,
feststellen zu lassen, daß die Amministrazione Autonoma
dei Monopoli di Stato gegen Artikel 86 EG-Vertrag
verstoßen hat,

gestützt auf den Beschluß der Kommission vom 27.
Februar 1997, im vorliegenden Fall ein Verfahren einzu-
leiten,

nachdem sie dem betreffenden Unternehmen Gelegen-
heit gegeben hat, sich zu den Beschwerdepunkten der
Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung
Nr. 17 und der Verordnung Nr. 99/63 (EWG) der
Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach

Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des
Rates⁽²⁾ zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ERSTER TEIL

SACHVERHALT

I. Die AAMS

- (1) Die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (nachfolgend: „AAMS“) ist eine Einrichtung der Finanzverwaltung des italienischen Staates, die neben verschiedenen Verwaltungsangelegenheiten auch für Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und Großvertrieb von Tabakwaren zuständig ist.
- (2) Aufgrund von Artikel 45 des Gesetzes Nr. 907 vom 17. Juli 1942⁽³⁾ genießt die AAMS das ausschließliche Recht der Herstellung von Tabakwaren im italienischen Staatsgebiet.

Die AAMS übt derzeit dieses Ausschließlichkeitsrecht mit 21 Produktionsstätten aus, die rund 7 500 Beschäftigte zählen. In diesen Fabriken stellt die AAMS nicht nur Zigaretten ihrer eigenen Marken her, sondern auch Zigaretten der Marken des Unternehmens Philip Morris. Zu diesem Zweck hat die AAMS in den letzten zehn Jahren mit Philip Morris Lizenzvereinbarungen zur Herstel-

⁽²⁾ ABl. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

⁽³⁾ Gesetz über das Salz- und Tabakmonopol, Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 199 vom 28. Mai 1942.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

lung u. a. der Marken Marlboro, Muratti Ambassador, Mercedes und Diana geschlossen. Die AAMS hat 1995 rund 54 Mio. kg Zigaretten hergestellt, davon 40 Mio. kg ihrer eigenen Marken und 14 Mio. kg der Philip-Morris-Marken.

- (3) Außerdem betreibt die AAMS die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, den Vertrieb und den Verkauf von Tabakwaren. Die Vertriebskapazität der AAMS beläuft sich auf 102 Mio. kg Zigaretten im Jahr.

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
AAMS	62,2	61,9	61,1	58,4	56,0	51,5	48,5	48,5	45,1	43,6	42,1
Philip Morris	30,4	30,9	31,8	34,1	36,3	40,1	42,6	42,9	46,9	49,9	51,6
BAT	2,9	2,9	2,6	2,7	2,7	2,9	3,1	2,9	2,7	2,2	2,0
Rothmans	1,1	1,1	1,2	1,3	1,6	2,0	2,4	2,4	2,4	2,1	1,9
Reynolds	1,5	1,6	1,8	2,0	2,1	2,3	2,3	2,2	1,9	1,4	1,5
Sonstige	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3	1,2	1,1	1,0	1,0	0,8	0,9

2. Der Vertrieb in Italien

- (5) Die Einfuhr von Zigaretten aus anderen Mitgliedstaaten nach Italien und ihre Vermarktung auf der Großhandelsstufe sind „zulässig“, d. h. liberalisiert, und zwar aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 724 vom 10. Dezember 1975⁽⁴⁾. Dort heißt es, daß abweichend von Artikel 45 des genannten Gesetzes Nr. 907/42 die Einfuhr über nicht zur Verwaltung der Staatsmonopole gehörende Vertriebslager erfolgen kann, sofern diese Lager von der Finanzverwaltung genehmigt wurden und die einzuführenden Erzeugnisse bereits in den Listen mit den Verkaufspreisen der Zigaretten aufgeführt sind. In späteren Verordnungen des Finanzministers wurden die Kriterien und Modalitäten für die Zulassung der Lager und die Modalitäten für das Inverkehrbringen der eingeführten Erzeugnisse festgelegt.

Bis heute jedoch werden alle aus der Gemeinschaft stammenden Zigaretten von der AAMS nach Italien eingeführt, die auch den Großhandelsvertrieb aufgrund von Vereinbarungen übernimmt, die sie mit ausländischen Herstellern, die ihre Zigaretten in Italien verkaufen wollen, geschlossen hat.

II. Die Erzeugnisse und ihr Vertrieb in Italien

1. Die Erzeugnisse

- (4) Bei den Erzeugnissen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, handelt es sich um Zigaretten (d. h. keine anderen Tabakwaren wie Zigarren, Zigarillos, Schnittabak und Schnupftabak).

Im Jahr 1995 wurden in Italien rund 90 Mio. kg Zigaretten legal verkauft. Diese Zigaretten wurden teilweise in Italien (rund 54 Mio. kg) von der AAMS und teilweise in anderen Mitgliedstaaten (rund 36 Mio. kg) hergestellt.

In den letzten Jahren hielten die verschiedenen Hersteller folgende Marktanteile:

- (6) Das Gesetz Nr. 1293 vom 22. Dezember 1957⁽⁵⁾, insbesondere die Ministerialverordnung vom 26. Juli 1983, regelt die Organisation der Vertriebs- und Verkaufsdienste für Monopolwaren und somit auch für Zigaretten. Laut Gesetz werden diese Dienste erbracht von
- Bezirksaufsichtsamtern,
 - Vertriebslagern,
 - Abteilungen für den Verkauf der Vertriebslagerbestände,
 - Verkaufslagern,
 - Verkaufsstellen.
- (7) Die Aufsichtsabteilungen kontrollieren die Vertriebs- und Verkaufsdienste. Nach den Weisungen der Generaldirektion der AAMS organisieren sie diese Dienste und wachen über ihre ordnungsgemäße Erbringung (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1293/57). Die Aufsichtsabteilungen gehören zur AAMS, und ihre Aufgaben werden von Beamten der AAMS wahrgenommen, die die Disziplinargewalt über das Personal des Amtes und der nachgeordneten Stellen, der Lager und der Verkaufsstellen ausüben.
- (8) Die Monopolwarenlager (auch Primärvertriebsstellen genannt — im folgenden: „die Vertriebslager“) nehmen die Monopolwaren entgegen, lagern sie und verteilen sie zum Verkauf (Artikel 3 Absatz

⁽⁴⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 4 vom 7. Januar 1976.

⁽⁵⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 9 vom 13. Januar 1958.

1 des Gesetzes Nr. 1293/57). Die Lager ziehen die Steuer auf die verkauften Monopolwaren ein und führen die Einnahmen der AAMS an das Schatzamt ab (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1293/57). Sie gehören zur AAMS und werden von ihren Beamten verwaltet. Zur Zeit beläuft sich die Zahl der Vertriebslager auf 21.

Die Abteilungen für den Verkauf der Vertriebslagerbestände entnehmen die Monopolerzeugnisse bei Zahlung des entsprechenden Betrags den Vertriebslagern und verkaufen sie an die zugelassenen Verkaufsstellen. Ausnahmsweise können sie auch im Auftrag der Vertriebslager die Verkaufslager beliefern (Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1293/57). Diese Verkaufsabteilungen erhalten eine bestimmte Liefermenge (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1293/57).

- (9) Die Verkaufslager (auch Sekundärvertriebsstellen genannt) beziehen die Monopolwaren von den Vertriebslagern und den Verkaufsabteilungen, entrichten den entsprechenden Betrag und verkaufen sie an die zugelassenen Verkaufsstellen weiter. Die Verkaufslager werden von privaten Pächtern („in appalto“) geführt, die eine bestimmte Liefermenge erhalten und eine Sicherheit leisten müssen (Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1293/57). Der Pächter wird nach dem Gewicht der verkauften Waren vergütet (Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1293/57). Die Lagerführung wird durch Präsidialerlaß Nr. 1074 vom 14. Oktober 1958⁽⁶⁾ geregelt; ferner ergehen Weisungen der AAMS. Zur Zeit beläuft sich die Zahl der Verkaufslager auf rund 600.
- (10) Die Verkaufsstellen beziehen die Zigaretten von den Verkaufslagern und geben sie im Einzelhandel ab.

Bei den Verkaufsstellen sind normale und besondere Verkaufsstellen zu unterscheiden. Die staatlichen Verkaufsstellen wurden mit Gesetz Nr. 198 vom 13. Mai 1983 abgeschafft.

Die normalen Verkaufsstellen werden von Privaten gepachtet oder verwaltet, und zwar für eine Dauer von höchstens neun Jahren (Artikel 19 des Gesetzes Nr. 1293/57). Sie werden eingerichtet, wenn es die Monopolverwaltung für zweckmäßig hält (Artikel 21 des Gesetzes Nr. 1293/57) und werden in Verkaufsstellen erster und zweiter Kategorie eingestuft; ausschlaggebend dafür sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Tabak und Tabakwaren.

Die besonderen Verkaufsstellen sollen einen speziellen Bedarf im Einzelhandel decken, der auch vorübergehender Natur sein kann, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung einer normalen Verkaufsstelle nicht gegeben sind (Artikel 22 des Gesetzes Nr. 1293/57).

Die Verwaltung kann auch den Verkauf von Tabakwaren in Betrieben wie Hotels und Gaststätten, Gemeinschaftstreffs und Genossenschaftsläden zulassen. Diese Sondergenehmigung wird in der Form eines „patentino“ erteilt (Artikel 23 des Gesetzes Nr. 1293/57).

Alle Verkaufsstellen zahlen der Verwaltung einen jährlichen einnahmenabhängigen Pachtzins und einen jährlichen vertraglichen Pachtaufschlag (Artikel 26 des Gesetzes Nr. 1293/57). Sie erhalten einen „Aggio“ d. h. eine Provision, deren Höhe durch Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Schatzminister nach Anhörung des Verwaltungsrates der Staatsmonopole festgesetzt wird (Artikel 24 des Gesetzes Nr. 1293/57). Die Verkaufsstellen bezahlen die Tabakwaren beim Erwerb, wobei die Provision abgezogen wird. Die Verwaltung der Verkaufsstellen wird durch den Präsidialerlaß Nr. 1074/58, ein entsprechendes Leistungsverzeichnis und die Weisungen der AAMS geregelt.

Die Zahl der Verkaufsstellen beläuft sich zur Zeit auf rund 58 000 und die der zugelassenen Einrichtungen mit „patentini“ auf rund 18 000.

- (11) Auch wenn aus der Gemeinschaft stammende Zigaretten direkt nach Italien von anderen Unternehmen als der AAMS verbracht und damit in andere Großhandelslager als die von dieser Verwaltung kontrollierten Lager verbracht werden, bleibt der öffentliche Verkauf dem Monopol unterworfen. Deshalb müssen Importeure zwecks Einzelhandelsverkauf in jedem Fall die genannten Verkaufsstellen in Anspruch nehmen.

III. Die Verhaltensweisen der AAMS

- (12) Das Vorgehen der AAMS, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, umfaßt
- den Standardvertriebsvertrag der AAMS mit einigen Zigarettenherstellern, aufgrund dessen letztere der AAMS die Verbringung und den Großhandelsvertrieb von in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten Zigaretten übertragen;
 - einige einseitige Verhaltensweisen der AAMS betreffend in einem anderen Mitgliedstaat hergestellte Zigaretten, die sodann nach Italien verbracht werden.

⁽⁶⁾ Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 308 vom 22. Dezember 1958.

1. Der Standardvertriebsvertrag

- (13) Die AAMS hat einen Standardvertrag für den Großhandelsvertrieb in Italien (im folgenden: „Vertriebsvertrag“) von in einem anderen Mitgliedstaat von einem anderen Hersteller (im folgenden: „ausländische Unternehmen“) hergestellte Zigaretten ausgearbeitet. So übermittelt die AAMS den Vertriebsvertrag zur Unterschrift dem ausländischen Unternehmen, das die Absicht bekundet hat, der AAMS den Vertrieb seiner Zigaretten in Italien zu übertragen. Die AAMS unterbreitet den gleichen Vertriebsvertrag allen ausländischen Unternehmen. Die letzte Fassung dieses Vertrags wurde Ende 1993 erstellt. Die fünfjährige Vertragslaufzeit endet am 31. Dezember 1998.
- (14) Der Vertriebsvertrag wird einseitig von der AAMS abgefaßt, und die ausländischen Unternehmen können ihm in dieser Form nur zustimmen.

Die Umstände in Verbindung mit der Erneuerung des letzten Vertriebsvertrags (Ende 1993/Anfang 1994) beweisen, daß die ausländischen Unternehmen keine Möglichkeit haben, über irgendeine Vertragsklausel zu verhandeln oder Änderungen vorzuschlagen, die ihre Standpunkte oder Interessen wiedergeben.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß R. J. Reynolds Tobacco GmbH und R. J. Reynolds Tobacco Company SAE (nachfolgend: „Reynolds“) der AAMS mit Schreiben vom 10. November 1993 eine „Liste spezieller Punkte, die wir mit Ihnen erörtern wollen und die später in Vertragsklauseln Eingang finden sollen“ übermittelt hat. Die AAMS hat auf dieses Schreiben nicht geantwortet und sich darauf beschränkt, Reynolds mit Schreiben vom 28. Dezember 1993 einen neuen Vertriebsvertrag anzubieten, in dem die im Schreiben von Reynolds vom 10. November 1993 enthaltenen Vorschläge nicht berücksichtigt wurden. Die AAMS hat Reynolds am 7. Januar 1994 mitgeteilt, daß sie den Vertrieb und Verkauf der Reynolds-Zigaretten einstellen würde, wenn sie keine formale Zustimmung zur Unterzeichnung des Vertriebsvertrags erhalte.

Ebenso ist das Schreiben der British American Tobacco (Deutschland) Export GmbH (nachfolgend: „BAT“), das Vorschläge zur Vertragserneuerung enthielt, unbeantwortet geblieben.

Ein ähnliches Schicksal war auch der Forderung von Rothmans International BV (nachfolgend: „Rothmans“) beschieden, Erörterungen über etwaige Änderungen im Vertriebsvertrag einzuleiten. Als Reaktion auf die mit Schreiben vom 12. November 1993 von Rothmans gestellte Forderung nach Gesprächen hat die AAMS lediglich am 21. Dezember 1993 die Fassung eines neuen Vertrags übermittelt, in dem die Vorschläge von Rothmans nicht berücksichtigt wurden: Rothmans wollte zu einem „einvernehmlichen Vertrieb der Erzeugnisse (von Rothmans) nach den im Vertragsschema

vorgesehenen vertraglichen Normen gelangen, um eine Unterbrechung des Vertriebs zu vermeiden“. Daraufhin hat die AAMS Rothmans am 7. Januar 1994 mitgeteilt, „daß sie die Forderungen aufmerksam geprüft hätte“, und hat hinzugefügt, daß „es trotz guten Willens nicht möglich war, diesen Forderungen in der Rothmans bereits zugegangenen Vertragsfassung Rechnung zu tragen, der im übrigen der AAMS-Verwaltungsrat zugestimmt hat. Das Rothmans vorgelegte Vertragsmuster ist daher als endgültig zu betrachten... Wir erwarten die förmliche Unterzeichnung des Vertrags... Kommt es nicht dazu, wird sich die AAMS gezwungen sehen, Vertrieb und Verkauf der Rothmans-Marken einzustellen.“ Aufgrund dessen hat Rothmans mit Schreiben vom 10. Januar 1994 der AAMS seine Absicht bekundet, den neuen Vertrag zu unterzeichnen. Das Unternehmen hat jedoch folgendes hinzugefügt: „Wir möchten allerdings unser Bedauern darüber ausdrücken, daß es nicht möglich war, die in unserem Schreiben vom 12. November 1993 genannten Punkte in den Vertrag aufzunehmen oder auch nur mit Ihnen zu diskutieren.“

- (15) Die wichtigsten Klauseln des Vertriebsvertrags können folgendermaßen zusammengefaßt werden:
- a) Das ausländische Unternehmen überträgt der AAMS den Großhandels- und Einzelhandelsvertrieb in Italien seiner im Anhang zum Vertrag aufgeführten Zigarettenmarken (Artikel 1 Absatz 1).
 - b) Die Liste der Zigarettenmarken im Anhang zum Vertrag wird von der AAMS aufgrund der von der Aufsichtsbehörde vorschriftsmäßig vorgenommenen Neueintragen in den Verkaufstarif aktualisiert (Artikel 1 Absatz 2).
 - c) Die AAMS ermöglicht es dem ausländischen Unternehmen, zweimal im Jahr nach vorheriger Eintragung in den Tarif neue Marken in ihr Vertriebsnetz einzuführen (Artikel 1 Absatz 3).
 - d) Das ausländische Unternehmen schuldet der AAMS eine Vertriebsprovision, die für jede Marke aufgrund der Absatzmengen festgesetzt wird (Artikel 7 und Anhang C). Für Zigaretten wird die Provision pro abgesetztes Kilogramm innerhalb einer Jahresumsatzstufe für jede Marke festgesetzt:

— Jahresumsatz bis 100 000 kg und neue Marken:	4 430 ITL/kg,
— Jahresumsatz von 100 001 kg bis 500 000 kg:	3 800 ITL/kg,
— Jahresumsatz von 500 001 kg bis 1 000 000 kg:	3 600 ITL/kg,
— Jahresumsatz von 1 000 001 kg bis 3 000 000 kg:	3 400 ITL/kg,
— Jahresumsatz über 3 000 000 kg:	2 900 ITL/kg.

- e) Die Zahlung erfolgt auf Vorlage einer monatlichen Rechnung durch das ausländische Unternehmen für die vom Vertriebslager an die Verkaufslager abgegebenen Mengen. Zu diesem Zweck legt die AAMS innerhalb der ersten zehn Tage, doch spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine zusammenfassende Aufstellung für jede Marke und jedes Vertriebslager vor. Innerhalb von 25 Tagen nach Eingang der Rechnung des ausländischen Unternehmens übermittelt die AAMS die Zahlungsanweisung dem Contabile del Portafoglio dello Stato (Artikel 9).
- f) Bei der Ersteinführung neuer Marken dürfen die einzuführenden oder innergemeinschaftlich zu erwerbenden Mengen nicht über 5 000 kg Zigaretten liegen (Anhang B Absatz 5). Für eine folgende Einführung und für eine Dauer von 12 Monaten entspricht der Lieferauftrag der AAMS den Verkäufen des Vormonats (Anhang B Absatz 6).
- g) Die AAMS verpflichtet sich, beim ausländischen Unternehmen die Mengen zu bestellen, die notwendig sind, um die Versorgung der Primär- und Sekundärvertriebsstellen entsprechend dem Marktbedarf zu sichern (Artikel 2 Absatz 1).
- h) Die hierfür notwendigen monatlichen Mengen werden wie folgt festgesetzt:
- Der Vertriebslagerbestand wird zu Vertragsbeginn und zu Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatsumsatzes im Vorjahr festgesetzt und mit einer bestimmten Anzahl von Monaten verglichen, d. h. zwei Monate für die Marken mit einem Monatsumsatz bis 500 000 kg und ein Monat für die Marken mit einem Umsatz über 500 000 kg (Anhang B Absatz 1).
 - Das ausländische Unternehmen hat monatliche Vertriebsanträge im Verhältnis zu den im Vormonat abgesetzten Mengen zu stellen (Anhang B Absatz 2).
 - Falls das ausländische Unternehmen Zigarettenmengen vertreiben lassen will, die die obengenannten Mengen übersteigen, jedoch nicht über 30 % der zulässigen Monatsmenge je Marke liegen, wird die Menge mit der AAMS vereinbart, wobei deren objektive Aufnahmekapazitäten und die voraussichtliche Nachfrage berücksichtigt werden (Artikel 2 Absatz 5).
 - Führt das ausländische Unternehmen zusätzliche Zigarettenmengen ein, muß es der AAMS eine Zusatzprovision von 600 ITL je kg, berechnet auf der Grundlage der im Bezugsmonat eingeführten Gesamtmenge, zahlen (Artikel 2 Absatz 6).
- i) Die von der AAMS bestellten Zigarettenmengen sind von dem ausländischen Unternehmen nach monatlichen Plänen für die Verteilung auf die AAMS-Vertriebslager zu liefern; diese Pläne werden von Fall zu Fall zwischen den beiden Unternehmen vereinbart (Artikel 2 Absatz 2).
- j) Das ausländische Unternehmen muß die Zigaretten in den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Verpackungsformen liefern. Außerdem muß die Zigarettenhülse in Längsrichtung den Aufdruck Monital tragen (Artikel 4 Absatz 1).
- k) Die AAMS kann aufgrund der den eingeführten Zigaretten entnommenen Proben Gutachten und Qualitätsuntersuchungen anfertigen lassen (Artikel 5 Absatz 1). Für diese Gutachten muß das ausländische Unternehmen jedes Jahr einen festen Betrag für jede Konditionierung jeder Marke zahlen (Artikel 5 Absatz 2).
- l) Das ausländische Unternehmen hat das Recht, in Italien einen eigenen Vertreter zu benennen, der die Vertriebslager, die Verkaufslager und die Verkaufsstellen besichtigen kann (Artikel 10 Absätze 1 und 2). Zu diesem Zweck kann der Unternehmensvertreter Beauftragte bestellen (Artikel 10 Absatz 4). Die Benennung des Vertreters und der Beauftragten ist der AAMS mitzuteilen (Artikel 10 Absatz 5).
- m) Sowohl das ausländische Unternehmen als auch die AAMS verpflichten sich, bei den Groß- und Einzelhändlern keine Verkaufsförderung zu betreiben. Kommt das ausländische Unternehmen dieser Verpflichtung wiederholt nicht nach und wird dem ausländischen Unternehmen oder seinem Beauftragten die Verantwortung dafür nachgewiesen, kann das ausländische Unternehmen die Besichtigungen nicht vornehmen, wenn es nicht vorher den betreffenden Beauftragten ersetzt hat (Artikel 10 Absatz 6).
- n) Das ausländische Unternehmen verpflichtet sich, der AAMS nur Zigaretten zu liefern, die mit den in Italien geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, muß es die Zigaretten zurücknehmen, die Kosten dafür ebenso wie jegliche Verantwortung hinsichtlich der Vermarktung des Erzeugnisses tragen (Artikel 11).
- o) Die AAMS kann dem ausländischen Unternehmen die Zigaretten zurückgeben, die wegen zu langer Lagerung oder Beschädigung nicht mehr einwandfrei sind. Alle damit verbundenen Kosten hat das ausländische Unternehmen zu tragen (Artikel 13 Absätze 5 und 6).

p) Die AAMS verpflichtet sich, zu jeder Zeit die Neutralität ihres Vertriebssystems auf allen seinen Ebenen gegenüber allen vertriebenen Erzeugnissen inländischer und ausländischer Herkunft unabhängig von ihrer Bekanntheit oder Bedeutung dadurch zu wahren, daß sie den Vertrieb der Produkte in den verschiedenen Verkaufsstellen im Hinblick auf die Markterfordernisse sicherstellt (Artikel 12).

q) Die Laufzeit des Vertriebsvertrags beträgt fünf Jahre (Artikel 15 Absatz 1). Falls jedoch das ausländische Unternehmen beschließt, seine Zigaretten direkt oder indirekt in Italien im Großhandel zu vertreiben, kann der Vertriebsvertrag von beiden Parteien bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten gelöst werden (Artikel 15 Absatz 2).

2. Die einseitigen Verhaltensweisen bei nach Italien verbrachten Zigaretten

(16) In den letzten Jahren hat die AAMS Maßnahmen ergriffen, die sich unmittelbar auf die in Italien angebotenen Zigaretten, die in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und folglich nach Italien verbracht wurden, ausgewirkt haben. Diese Maßnahmen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Wiederholte Weigerung seitens der AAMS, die aufgrund des Vertriebsvertrags verbrachten und vertriebenen Mengen zu erhöhen;
- b) Maßnahmen der AAMS gegenüber den Verkaufslagern mit dem Ziel, die AAMS-Marken auf Kosten der konkurrierenden Marken zu begünstigen;
- c) Maßnahmen der AAMS gegenüber den Verkaufsstellen mit dem Ziel, die AAMS-Marken auf Kosten der konkurrierenden Marken zu begünstigen.

(17) Wie in Randnummer 15 Buchstabe h) dritter und vierter Gedankenstrich bereits ausgeführt, können die ausländischen Unternehmen bei der AAMS die Erhöhung der auf den italienischen Markt zu bringenden Menge bis maximal 30 % der zugelassenen Monatslieferung beantragen. Diese Erhöhung unterliegt jedoch der Zustimmung der AAMS.

Den erwähnten Unterlagen im Anhang zur Mitteilung der Beschwerdepunkte sind verschiedene Fälle zu entnehmen, in denen die AAMS diese Zustimmung ohne Angabe triftiger Gründe verweigert hat.

Im Laufe des Jahres 1995 hat die AAMS viermal die von Reynolds beantragte max. 30 %ige Erhöhung der Liefermenge für die Zigarette Amadis abgelehnt.

Im April 1996 hat die AAMS die von Rothmans beantragte 30 %ige Erhöhung der Liefermenge für die Zigarette Lord abgelehnt. Im August 1996 hat

die AAMS die bis zu 30%ige Erhöhung für die von Rothmans beantragten Marken verweigert.

Im August 1996 hat die AAMS die 30%ige Erhöhung der Liefermengen für die Zigaretten Barclay, Barclay UL, Kim Menthol, Lucky Strike 10'S, wie von BAT beantragt, verweigert. Diese Weigerungen haben dazu geführt, daß die Vorräte unter das im Vertriebsvertrag vorgesehene Niveau sanken.

(18) Die AAMS koordiniert und kontrolliert ständig die Vertriebstätigkeit der Verkaufslager. Der AAMS zufolge dient dies der Feststellung der effektiven Markterfordernisse und der Versorgungsströme.

Die AAMS hat jedoch verschiedentlich den Verkaufslagern Weisungen dahin gehend erteilt, daß sie die angeforderten Mengen verbrachter Zigaretten senken und/oder die angeforderten Mengen von AAMS-Zigaretten erhöhen sollen, und im Fall der Nichtbefolgung Verfahren im Hinblick auf die Verhängung von Sanktionen angedroht.

In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Beispiele zu nennen:

— Im Januar 1990 hat Reynolds der AAMS vorgeworfen, daß zahlreiche Vertriebslager wiederholt Lieferungen einiger Zigarettenmarken, die für die Verkaufslager bestimmt waren, gekürzt hätten.

— Im Oktober 1993 hat ein Aufsichtsamt den Verkaufslagern in seinem Zuständigkeitsbereich ein Schreiben zugehen lassen, um ihnen mitzuteilen, daß es bei einigen ausländischen Zigarettenmarken und in einigen Fällen für sämtliche ausländische Zigaretten „im Vergleich zum Marktbedarf überhöhte Lagerbestände“ festgestellt hätte. Deshalb hat das Aufsichtsamt das örtliche Vertriebslager beauftragt, „eine gezielte Kontrolle der Bestellungen vorzunehmen, damit ein besseres Gleichgewicht zwischen den Vorräten und einer rationelleren Verwaltung der den Verkaufslagern zugewiesenen Bestände“ sichergestellt werden könne.

— Zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt hat ein anderes Aufsichtsamt den Verkaufslagern seines Zuständigkeitsbereichs ein nahezu gleichlautendes Schreiben zugehen lassen.

— Im Januar 1994 hat ein Aufsichtsamt der AAMS den Verkaufslagern seines Zuständigkeitsbereichs ein Schreiben zugehen lassen, mit dem es den Verkaufslagern vorgeschrieben hat, „die unten genannten Verkaufsquoten einzuhalten, um die Marktanteile der Erzeugnisse mit der AAMS-Marke zu halten, oder, wenn möglich, zu erhöhen“. Ferner hieß es, „daß es sich von selbst verstünde, daß höhere Umsätze mit Auslandsprodukten mit einem entsprechenden Anstieg des Absatzes inländischer

Erzeugnisse einhergehen müßten. Außergewöhnliche Umsätze mit nicht inländischen Erzeugnissen müßten in den folgenden zwei Monaten ausgeglichen werden, damit das genannte Verkaufslager Ende 1994 den entsprechenden Marktanteil erzielt.“

- Im März 1994 hat ein Aufsichtsamt den Verkaufslagern seines Zuständigkeitsbereichs ein Schreiben zugehen lassen, mit dem es sie aufgefordert hat, alles zu unternehmen, um die Marktanteile (Inlands-/Auslandserzeugnisse), die von ihm in einem früheren Vermerk festgesetzt wurden, zu halten.
- Im Februar 1995 hat ein Aufsichtsamt der AAMS einem Verkaufslager ein Schreiben zugehen lassen, in dem es hieß, daß eine Verkaufsstelle eine Lieferung ausländischer Zigaretten angefordert hätte, die „im Vergleich zur Gesamtabnahme aller Erzeugnisse hoch ausfalle und auch über den bezogenen Mengen für den Massenbedarf liege“. Daher hat das Aufsichtsamt verfügt, daß die betreffenden ausländischen Zigaretten nur in den Mengen geliefert würden, die den Verkaufsanteilen des Verkaufslagers entsprechen, an das das Schreiben gerichtet sei.
- Im Juli 1995 hat ein Aufsichtsamt der AAMS einem Verkaufslager ein Schreiben übermittelt, in dem es hieß, von ihm vorgenommene Kontrollen hätten gezeigt, daß in einigen Fällen das Verkaufslager von einem Vertriebslager ausländische Erzeugnisse angefordert hätte, „die normalerweise in kleineren Mengen, die in weitaus größerem Einklang mit den Verkäufen stünden, erworben würden.“
- Im November 1995 hat ein Aufsichtsamt der AAMS einem Verkaufslager ein Schreiben zugesendet, in dem es das Lager aufgefordert hat, seine Vorräte ausländischer Erzeugnisse „auf das für die betrieblichen Erfordernisse des Gesamtunternehmens notwendige Niveau zu“ senken.

- (19) Die AAMS kontrolliert ebenfalls ständig die Geschäftstätigkeit der Verkaufsstellen, weil sie durch ein System von Standardformularen ermitteln kann, welche Entscheidungen die Verkaufsstellen hinsichtlich des Bezugs von Zigaretten getroffen haben.

An vielen Beispielen läßt sich ablesen, daß die AAMS die Kontrollen nur vorgenommen hat, um die Zigaretten aus eigener Herstellung zu begünstigen. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

- Im März 1995 hat ein Aufsichtsbeamter der AAMS verschiedenen Verkaufsstellen vorgehalten, ab November 1994 ausländische Zigaretten in Mengen bezogen zu haben, die dem Monatsumsatz fast des gesamten Bezirks entsprächen. Aus diesem Grund wurde die Ansicht vertreten, daß die Verkaufsstellen ausländische Zigaretten bevorzugten und damit den Grundsatz der Neutralität im Vertrieb der Erzeugnisse verletzten.
- Im Februar 1995 hat ein Aufsichtsamt der AAMS einer Verkaufsstelle mitgeteilt, daß „die Mindestmenge der Monopolwaren, die in der von Ihnen geführten Verkaufsstelle immer vorrätig sein müssen“, festgesetzt würde.
- Im Februar 1995 hat ein Aufsichtsamt der AAMS einer Verkaufsstelle mitgeteilt, daß eine im Vergleich zu den bezogenen Gesamtmengen und im Verhältnis zu den Mengen der gängigsten Erzeugnisse anomal hohe Belieferung mit ausländischen Zigaretten festgestellt worden sei.
- Im April 1996 hat ein Aufsichtsamt der AAMS die Belieferung einer Verkaufsstelle mit Zigaretten eingestellt, weil letztere nicht nur ihren eigenen Beitrag zum Verkauf inländischer Zigaretten vernachlässigt hätte, sondern auch schuldhaft den Vertrieb von Zigaretten eines Konkurrenten begünstigt hätte.

ZWEITER TEIL

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. ARTIKEL 86 EG-VERTRAG

- (20) Nach Artikel 86 EG-Vertrag ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Um festzustellen, ob Artikel 86 EG-Vertrag im vorliegenden Fall anwendbar ist, muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind.

I. Das Unternehmen

- (21) Die AAMS ist eine Einrichtung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit sowohl industrieller Art (Herstellung von Tabakwaren) als auch kommerzieller Art (Großhandel mit Tabakwaren) ausübt. Daher ist sie entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (7) als ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 bis 90 EG-Vertrag zu betrachten. Die Tatsache, daß die AAMS keine vom Staat getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt, ist hier unerheblich.

(7) Vgl. hierzu Urteil vom 16. Juni 1987 in der Rechtssache 118/85 (Kommission/Italien), Slg. 1987, 2599.

Obwohl die Rechtspersönlichkeit des Staates unteilbar ist, erkennt die italienische Rechtsordnung jedes Ministerium und jede autonome Verwaltung als eigenes Rechtssubjekt an, und gesteht ihr damit eigene Geschäftsfähigkeit zu (*legitimatio ad causam*). Es sei darauf hingewiesen, daß die autonome Verwaltung sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen Verwaltungsapparat stützen kann, der zwar zum Staat gehört, der jedoch weitgehend durch organisatorische Eigenständigkeit geprägt ist (Verwaltungs-, Entscheidungs-, Vermögens- und Haushaltsautonomie).

Der Umstand, daß der italienische Staat der AAMS eine Reihe hoheitlicher Zuständigkeiten übertragen hat, schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf die Maßnahmen anwendbar sind, die die AAMS im Rahmen der Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeit (Warenproduktion und Dienstleistungserbringung) ergreift⁽⁸⁾.

II. Die relevanten Märkte

- (22) Um festzustellen, ob die AAMS eine beherrschende Stellung in Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag einnimmt, sind vor allem die relevanten Märkte bzw. die Wirtschaftssektoren und die Gebiete zu ermitteln, in denen die wirtschaftliche Macht der AAMS gegenüber Wettbewerbern und Kunden zu beurteilen ist.

1. Die Produkt- und Dienstleistungsmärkte

- (23) Es sind drei Produkt- und Dienstleistungsmärkte zu unterscheiden. Der erste Markt umfaßt die Gesamtheit der Erzeugnisse, während die anderen beiden Märkte Dienstleistungstätigkeiten entsprechen.
- (24) Erstens handelt es sich um den Markt für Zigaretten, die in Italien oder in anderen Mitgliedstaaten hergestellt und in Italien vertrieben und verkauft werden, um die Nachfrage der Raucher zu decken (im folgenden: „der Zigarettenmarkt“). Auf diesem Markt sind verschiedene Zigarettenhersteller tätig, die miteinander konkurrieren, um die größtmögliche Zahl von Verbrauchern für ihre eigenen Marken zu gewinnen und die Markentreue der bereits gewonnenen Verbraucher zu erhalten.
- (25) Zweitens geht es um den Markt der Dienstleistungen für den Vertrieb und den Großhandelsverkauf dieser Zigaretten (im folgenden: „der Großhandelsmarkt“). Auf diesem Markt bezieht die AAMS die Zigaretten von den Produktionsstätten (oder im Falle im Ausland hergestellter Zigaretten an den Grenzen), verbringt sie in ihre eigenen Vertriebslager und verteilt sie an die Verkaufslager oder durch die Verkaufsabteilungen ihrer Vertriebslager an die Verkaufsstellen. Die Verkaufslager

geben die Zigaretten an die zugelassenen Verkaufsstellen weiter.

- (26) Drittens geht es um den Markt der Dienstleistungen für den Einzelhandelsverkauf der Zigaretten (im folgenden: „der Einzelhandelsmarkt“). Auf diesem Markt sind rund 58 000 zugelassene Verkaufsstellen für Monopolwaren und 18 000 gaststättenähnliche Betriebe mit einem „patentino“ tätig.
- (27) Zwar sind diese Märkte getrennt, doch sind sie dennoch durch eine starke Interdependenz gekennzeichnet, so daß eine Verhaltensweise auf einem Markt erhebliche Folgen für die anderen Märkte zeitigen kann. Dies gilt insbesondere für den Zigarettenmarkt, weil die Wettbewerbsbedingungen der hier tätigen Unternehmen weitgehend davon beeinflusst werden, was mit ihren Erzeugnissen auf dem Großhandels- und Einzelhandelsmarkt geschieht.

2. Die geographischen Märkte

- (28) Geographisch gesehen decken sich die in den Randnummern 24, 25 und 26 bezeichneten Märkte mit dem italienischen Staatsgebiet. Doch unterscheidet sich dieses Staatsgebiet in Anbetracht der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft⁽⁹⁾ (nachfolgend: „Bekanntmachung der Kommission“) von den Gebieten der anderen Mitgliedstaaten aus folgenden Gründen:
- Die Vorlieben der italienischen Raucher gehen in eine andere Richtung als die der Raucher der übrigen Mitgliedstaaten (vgl. Nummer 46 der Bekanntmachung der Kommission). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß auf die AAMS-Marken in Italien ein sehr hoher Marktanteil entfällt (42,1 %), während sie in den anderen Mitgliedstaaten praktisch nicht angeboten werden. Außerdem haben die Philip-Morris-Marken in Italien einen höheren Marktanteil als in den anderen Mitgliedstaaten.
 - Die Einzelhandelspreise unterscheiden sich erheblich von denen in anderen Mitgliedstaaten.
 - Dem geltenden italienischen Recht zufolge ist jeder ausländische Hersteller, der seine Erzeugnisse in Italien vermarkten will, verpflichtet, die Zigarettenpackungen mit den notwendigen Hinweisen in italienischer Sprache zu versehen (z. B. „Tabak kann schwere Gesundheitsschäden hervorrufen“). Diese Marktbesonderheit muß berücksichtigt werden, auch wenn sie auf Rechtsvorschriften zurückgeht (vgl. Nummer 50 der Bekanntmachung der Kommission).

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1985 in der Rechtssache 41/83 (Italien/Kommission), Slg. 1985, 873.

⁽⁹⁾ ABl. C 372 vom 9. 12. 1997, S. 5.

— Nur Hersteller nehmen Ein- und/oder Ausfuhren vor (mit anderen Worten, es gibt für Zigaretten keine Paralleleinfuhren).

3. *Schlußfolgerung betreffend die relevanten Märkte*

(29) Aus vorstehenden Ausführungen ist zu schließen, daß folgende Märkte im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen sind:

- der italienische Zigarettenmarkt,
- der italienische Großhandelsmarkt,
- der italienische Einzelhandelsmarkt.

III. Die Stellung der AAMS auf den relevanten Märkten

1. *Die Stellung der AAMS auf dem italienischen Zigarettenmarkt*

(30) Den italienischen Zigarettenmarkt kennzeichnen ein Duopol mit Philip Morris und der AAMS (die diesen Markt zu rund 94 % beherrschen) und die Präsenz anderer Unternehmen, deren Marktanteile in Italien marginal, in anderen Mitgliedstaaten dagegen bedeutender sind. Diese Lage währt seit mindestens zehn Jahren. Zwar ist der gesamte Marktanteil des Duopols praktisch unverändert geblieben (über 90 %), doch der Marktanteil von Philip Morris ist in den letzten Jahren stetig erheblich gestiegen, während der AAMS-Anteil in nahezu gleichem Umfang abgenommen hat. Philip Morris ist daher das einzige Unternehmen, dem die wiederholten Verluste der AAMS zugute kamen, während der Marktanteil aller anderen Unternehmen im wesentlichen unverändert geblieben ist.

2. *Die Stellung der AAMS auf dem italienischen Großhandelsmarkt*

(31) Zum Großhandelsmarkt ist zunächst zu sagen, daß Italien ein Gesetz erlassen hat, mit dem die Zigaretteneinfuhr und der Zigaretten Großhandel liberalisiert wurden⁽¹⁰⁾. Deshalb kann jedes die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllende Unternehmen Zigaretten Großhandel in Italien betreiben. So kann auch ein Hersteller aus der Gemeinschaft sein

eigenes Vertriebsnetz aufbauen oder die Dienste eines bereits in Italien tätigen Großhandelsunternehmens beanspruchen. Bisher haben diese Zigarettenhersteller aber diese Möglichkeit nicht wahrgenommen und es weiter vorgezogen, sich für den Absatz ihrer Erzeugnisse in Italien auf das Vertriebsnetz der AAMS zu stützen. Im Rahmen dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, daß es für ausländische Unternehmen wirtschaftlich recht schwierig ist, ein eigenes unabhängiges Großhandelsnetz mit der nötigen Flächendeckung zu errichten. Außerdem gibt es (neben der AAMS) derzeit weder Großhandelsunternehmen, denen gegebenenfalls der Großhandel übertragen werden könnte, noch sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben, die die italienischen Unternehmen unter Nutzung der ihnen gebotenen rechtlichen Möglichkeiten zum Markteintritt veranlassen könnten. Schließlich ist auf die Besonderheit des italienischen Vertriebssystems im Zigarettensektor hinzuweisen (weitgehende Befugnisse der AAMS zur Kontrolle der Verkaufslager und Verkaufsstellen, allzu feste Gewohnheit der Verkaufslager und Verkaufsstellen, sich der AAMS als einzigem Gesprächspartner gegenüberzusehen usw.). Deshalb haben die ausländischen Unternehmen immer noch keine gleichwertige Alternative, die ihnen eine andere Wahl erlaubt, weshalb für sie die AAMS „obligatorischer Vertragspartner“ ist.

Somit ist die AAMS derzeit das einzige auf dem italienischen Großhandelsmarkt für Zigaretten präasente Unternehmen und besitzt deshalb eine faktische Monopolstellung.

Im Verfahrensverlauf hat die AAMS vorgebracht, daß ausländische Unternehmen seit 1. Januar 1993 den Großhandel mit ihren Zigaretten den zahlreichen Händlern mit Steuerlagern übertragen können, die gegenwärtig für die Vermarktung anderer verbrauchsteuerpflichtiger Waren (die einer ähnlichen verwaltungs- und buchmäßigen Behandlung wie Zigaretten unterliegen) beansprucht werden⁽¹¹⁾.

Hier ist zu bedenken, daß die Steuerlagerhalter, die die gesetzliche Möglichkeit nutzen wollen, auch Zigaretten zu vertreiben, unüberwindlichen wirtschaftlichen Hindernissen gegenüberstünden. Insbesondere verlangt das italienische Gesetz, daß Tabakwaren nicht in denselben Räumlichkeiten gelagert werden dürfen wie die anderen verbrauchsteuerpflichtigen Waren (z. B. Alkohol), weshalb die betreffenden Unternehmer beträchtliche Investitionen tätigen müßten.

⁽¹¹⁾ Durch den Gesetzeserlaß vom 31. Dezember 1992, der letzten Endes in das Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993 umgewandelt wurde, wurde die Richtlinie 92/12/EWG des Rates (ABl. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1), geändert durch die Richtlinie 96/99/EG (ABl. L 8 vom 11. 1. 1996, S. 12), über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das italienische Recht übertragen.

⁽¹⁰⁾ Kapitel 1 des Gesetzes Nr. 724/75.

Schließlich unterscheiden sich die Zigarettenabnehmer (die Verkaufsstellen) eindeutig von den Abnehmern anderer verbrauchssteuerpflichtiger Waren (z. B. bei Alkohol die Lebensmitteleinzelhändler). Dies erfordert den Aufbau einer neuen Beförderungs- und Vertriebsstruktur, ohne daß es zu Synergien mit den bestehenden Strukturen käme.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Marktanteile aller ausländischen Hersteller (außer Philip Morris, den Lizenzverträge an die AAMS binden) extrem niedrig liegen (rund 7 %) und daß deshalb kein ausreichender wirtschaftlicher Anreiz für die Unternehmen besteht, als Konkurrent der AAMS im Tabakwarengroßhandel tätig werden zu wollen. In diesem Zusammenhang liegt auch auf der Hand, daß die Verkaufsstellen kein Interesse daran hätten, sich von einem anderen Großhändler beliefern zu lassen, es sei denn, dieser wäre in der Lage, ihnen nur einen geringfügigen Teil ihres Zigarettenbedarfs zu liefern.

Daher ist davon auszugehen, daß die AAMS auf dem italienischen Großhandelsmarkt für Zigaretten eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag einnimmt.

3. Die Stellung der AAMS auf dem italienischen Einzelhandelsmarkt

- (32) In bezug auf den Einzelhandelsmarkt ist hervorzuheben, daß der italienische Staat der AAMS den unmittelbaren Zigaretteneinzelhandel untersagt hat. Die AAMS hat dagegen weiterhin die ausschließliche Befugnis, die Genehmigung zur Ausübung der Einzelhandelstätigkeit zu erteilen. Doch stellt dies keine Unternehmenstätigkeit dar, weil

- es sich um die Tätigkeit einer öffentlichen Stelle handelt, die im Erlaß von Verwaltungsakten in Form einer Konzession für den Zigarettenverkauf besteht;
- der Umstand, daß der Einzelhandel einer Genehmigung durch die AAMS unterliegt, nicht ausreicht, um zu beweisen, daß sie die Verkaufsstellen wirtschaftlich kontrolliert. Daher kontrolliert die AAMS die Verkaufsstellen faktisch nicht derart, daß sie deren eigenständiges Vorgehen auf dem Markt unterbindet. Die Verkaufsstellen sind daher juristisch und kommerziell von der AAMS unabhängige Unternehmen, die untereinander im Wettbewerb stehen.

Daraus ist zu schließen, daß die AAMS nicht auf dem Markt des Zigaretteneinzelhandels tätig ist⁽¹²⁾.

⁽¹²⁾ Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-387/93 (Banchero), Slg. 1995, I-4663.

IV. Der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

- (33) Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff der mißbräuchlichen Ausnutzung ein objektiver Begriff, der das Verhalten eines Unternehmens mit beherrschender Stellung betrifft, das die Struktur eines Marktes beeinflussen kann, auf dem, gerade weil dieses Unternehmen dort tätig ist, der Wettbewerb bereits eingeschränkt ist, und das bewirkt, daß der Grad des auf dem Markt noch vorhandenen Wettbewerbs oder der Ausbau dieses Wettbewerbs behindert wird, weil andere Mittel angewendet werden als die, die den sich auf die Leistungen der Unternehmen stützenden Wettbewerb zwischen Gütern oder Diensten kennzeichnen⁽¹³⁾.

1. Die Vertriebsverträge

- (34) Wie in Randnummer 31 festgestellt, besitzt die AAMS auf dem Markt des Zigaretten Großhandels eine beherrschende Stellung, weil sie dort als einziges Unternehmen tätig ist. Daher haben sich ausländische Unternehmen zwecks Vertrieb ihrer Zigaretten in Italien ständig für die AAMS entschieden.

Angesichts der in Randnummer 31 genannten Argumente ist ohne weiteres einzusehen, daß sich ausländische Unternehmen zwecks Vertriebs ihrer Zigaretten in Italien für die AAMS und den Abschluß entsprechender Vertriebsverträge mit diesem Unternehmen entschlossen haben, weil sie verständliche wirtschaftlich-kommerzielle Gründe haben.

Die Prüfung des derzeit gültigen Vertriebsvertrags zeigt jedoch, daß einige Klauseln der AAMS das Recht geben, zahlreiche Entscheidungen des ausländischen Unternehmens in Bereichen, die als für die Wettbewerbsfreiheit dieses Unternehmens wesentlich zu betrachten sind, nachzuprüfen und, falls die AAMS es für zweckmäßig hält, zu korrigieren. So kann die AAMS aufgrund der Vertriebsvertragsklauseln die Wettbewerbsinitiativen der ausländischen Unternehmen auf dem italienischen Markt zum Schutz des Absatzes ihrer eigenen Marken einschränken.

Diese Klauseln wurden aber von der AAMS vorgeschrieben, weil die Abfassung des Vertriebsvertrags allein bei ihr liegt, während die ausländischen Unternehmen sich nur zwischen der Zustimmung zu dem Vertrag in der von der AAMS gewollten Form und dem Verzicht auf deren Dienste für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse in Italien entscheiden können. In Anbetracht ihrer starken Abhängigkeit von der AAMS mußten die ausländischen Unternehmen die Klauseln der AAMS, wenn auch unter Protest, uneingeschränkt akzeptieren.

⁽¹³⁾ Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 1979 in der Rechtssache 85/76 (Hoffmann-La Roche/Kommission), Slg. 1979, 461, Randnummer 91.

Daher hat die AAMS unter Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Zigaretten Großhandels in die Vertriebsverträge Klauseln aufgenommen, um zum Schutz des eigenen Absatzes die Wettbewerbsinitiativen der ausländischen Unternehmen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu konterkarieren.

1.1. Die Klauseln über die Markteinführung neuer Zigarettenmarken

1.1.1. Die Klausel über die Frist für die Markteinführung neuer Zigarettenmarken

- (35) Nach Artikel 1 Absatz 3 des Vertriebsvertrags kann die AAMS ausländischen Unternehmen die Einführung neuer Marken nur zweimal im Jahr gestatten.

Dadurch wird die Möglichkeit des ausländischen Unternehmens eingeschränkt, dann neue Zigarettenmarken auf den italienischen Markt zu bringen, wenn es dies für am günstigsten hält. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß einige Zigarettenmarken stark saisonabhängig sind. Deshalb kann einem ausländischen Unternehmen besonders daran gelegen sein, eine Marke zu einem bestimmten Zeitpunkt einzuführen, ohne abwarten zu müssen, bis die AAMS sich aufgrund der genannten Vorschrift entsprechend entscheidet. Ferner ist denkbar, daß ein Hersteller eine neue Marke gleichzeitig in der gesamten Gemeinschaft herausbringen will. In diesem Fall muß durch die verzögerte Markteinführung in Italien die Strategie des Herstellers unnötig geändert werden, woraus ihm gegebenenfalls ein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Deshalb ist davon auszugehen, daß die Klausel, die die Einführung neuer Marken in Italien auf zwei Termine im Jahr begrenzt, die Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Unternehmens einschränkt und somit den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag darstellt.

1.1.2. Die Klausel über die Höchstmengen für die Markteinführung neuer Zigarettenmarken

- (36) Nach Anhang B Absatz 5 des Vertriebsvertrags dürfen neue Zigarettenmarken nur in Höchstmengen von 5 000 kg auf den Markt gebracht werden, und nach Absatz 6 desselben Anhangs müssen die Aufträge der AAMS während des ersten Jahres denen des Vormonats entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein Hersteller die Möglichkeit haben muß, über die Bedingungen und Einzelheiten der Einführung eines neuen Produkts frei zu entscheiden, einschließlich über die zum Zeitpunkt der Einführung auf den Markt zu bringenden Mengen. Die betreffende Vertragsbestimmung beraubt das ausländische Unternehmen dieser Möglichkeit.

- (37) Ferner ist wohl eine derartige Menge im Hinblick auf die Erfordernisse der Einführung eines neuen Produkts auf dem italienischen Markt vollkommen unangemessen. Da die Mindestbestellung (für jede

Marke) einer Verkaufsstelle eine Stange ist, darf geschlossen werden, daß zum Zeitpunkt der Markteinführung höchstens ein Drittel der Verkaufsstellen die neue Zigarette erhalten kann (das sind 25 000 von rund 75 000 Verkaufsstellen). Dagegen unterliegen die Zigaretten der AAMS und die in Lizenz hergestellten Zigaretten nicht dieser mengenmäßigen Beschränkung⁽¹⁴⁾. Daher werden die Zigaretten ausländischer Unternehmen in dieser Hinsicht gegenüber den AAMS-Zigaretten diskriminiert, ohne daß die geringste Rechtfertigung hierfür zu erkennen ist⁽¹⁵⁾.

In Wirklichkeit besteht das Ziel einer derartigen Bestimmung darin, das Herausbringen neuer ausländischer Zigaretten zu verhindern oder wenigstens die Wirkung dieser Markteinführung zu mindern. Daraus ergibt sich eine Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Unternehmens, weil mit der Klausel willkürlich die Menge, mit der das neue Produkt auf den Markt gebracht werden kann, extrem niedrig festgesetzt wird.

Diese Bestimmung hat somit eine besonders einschränkende Wirkung, wenn das ausländische Unternehmen beschließt, eine schon weitverbreitete Marke in einer neuen Version (z. B. „light“ oder „ultra light“) herauszubringen, weil in diesem Fall wahrscheinlich mit einer großen Nachfrage seitens der Verbraucher zu rechnen ist.

Daraus ist zu schließen, daß die Vorschrift über die mengenmäßige Beschränkung der neuen Erzeugnisse, die bei der Markteinführung dieser Erzeugnisse und im folgenden Jahr auf den Markt gebracht werden können, eine ernste Beschneidung der Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Unternehmens darstellt und deshalb als mißbräuchlich im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag zu betrachten ist.

1.2. Die Klausel über die monatliche Belieferung des Marktes mit Zigaretten

1.2.1. Die Klausel über die monatlichen Höchstmengen für die Belieferung des Marktes mit Zigaretten

- (38) Nach Anhang B Absatz 2 des Vertriebsvertrags bemessen sich die Mengen der für den italienischen Markt bestimmten Zigaretten des ausländischen Unternehmens nach den im Vormonat verkauften Mengen.

⁽¹⁴⁾ Im Laufe des Verfahrens wurden von der AAMS neuste Beispiele für die Einführung neuer Zigarettenmarken geliefert: im Juni 1996, dem ersten Monat der Einführung, hat die AAMS 33 217 kg Zigaretten der Marke MS E. Slim und im Juli 1996, wiederum dem ersten Monat der Einführung, 35 543 kg Zigaretten der Marke MS personal abgesetzt. Diese Mengen liegen etwa siebenmal über der möglichen Höchstmenge für ausländische Zigaretten.

⁽¹⁵⁾ Im Laufe des Verfahrens wurde betont, daß die AAMS-Zigaretten automatisch ab dem ersten Monat der Einführung an alle Verkaufslager und alle Verkaufsstellen abgegeben werden.

Aufgrund dieser Klausel kann das ausländische Unternehmen nicht frei entscheiden, welche Erzeugnismenge es auf dem italienischen Markt verkaufen will. So wird dem ausländischen Unternehmen die Möglichkeit genommen, am italienischen Markt wettbewerblich aufzutreten und die von diesem gebotenen Möglichkeiten voll zu nutzen. Daraus ist zu schließen, daß die Klausel den Schutz des Marktes der AAMS-Zigaretten bezweckt und tatsächlich eine derartige Wirkung zeitigen kann.

- (39) Diese Klausel dürfte sich mit objektiven Erfordernissen der Wahrung legitimer wirtschaftlicher und/oder kommerzieller Interessen der AAMS nicht rechtfertigen lassen.

Zunächst ist festzustellen, daß die jährliche Vertriebskapazität der AAMS rund 102 Mio. kg Zigaretten beträgt, und daher weit über den effektiven Erfordernissen des italienischen Marktes (rund 90 Mio. kg) liegt. Somit ist das Vertriebsnetz der AAMS zur Zeit nicht voll ausgelastet und würde es dem Unternehmen ermöglichen, Forderungen ausländischer Unternehmen nach Erhöhung der Vertriebsmengen stattzugeben, ohne seine Vertriebsstrukturen ausbauen zu müssen.

Auch dürfte sich diese Klausel nicht dadurch begründen lassen, daß ein Ausgleich zwischen der Menge ausländischer Zigaretten im Vertriebsnetz der AAMS und der tatsächlichen „Entnahmefähigkeit“ des Marktes geschaffen werden soll, wie allerdings von der AAMS während des Verfahrens angeführt wurde. Hier ist hervorzuheben, daß das ausländische Unternehmen keinerlei Interesse daran hat, das Vertriebsnetz der AAMS mit Zigaretten in größeren Mengen, als sie der Markt tatsächlich aufnehmen kann, zu beliefern. Das ausländische Unternehmen ist sogar verpflichtet, alle Zigarettenmengen zurückzunehmen, die in den Vertriebslagern der AAMS lange Zeit unverkauft verblieben sind (Artikel 10 des Vertriebsvertrags). Im Falle einer langen Lagerdauer in den Verkaufslagern hat das ausländische Unternehmen die lagernden Zigaretten durch neu hergestellte zu ersetzen.

Schließlich ist zu bemerken, daß die AAMS-Zigaretten (Eigenmarken oder Lizenzprodukte) keinen solchen Beschränkungen unterliegen und deshalb wettbewerblich gegenüber im Ausland hergestellten Zigaretten im Vorteil sind.

- (40) Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, daß diese Klausel den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag darstellt, auch wenn sie eine Teilausnahme zuläßt.

1.2.2. Die Klausel über die Erhöhung der monatlichen Mengen für die Belieferung des Marktes mit Zigaretten

- (41) Nach Artikel 2 Absatz 5 des Vertriebsvertrags kann das ausländische Unternehmen bei der AAMS die Erhöhung der Menge der auf den italienischen Markt zu bringenden Zigaretten beantragen. Diese Möglichkeit unterliegt jedoch einer dreifachen Einschränkung. Erstens muß die AAMS der Erhöhung zustimmen. Zweitens ist die Erhöhung auf 30 % der „zulässigen Monatsbestellung“ (die sich nach dem Absatz des Vormonats richtet) begrenzt. Drittens entsteht durch die Genehmigung der Erhöhung dem ausländischen Unternehmer die Pflicht, eine zusätzliche Vertriebsprovision zu zahlen, die sich nicht nach den zusätzlichen Mengen, sondern nach der Gesamtmenge der verkauften Zigaretten richtet (Artikel 2 Absatz 2 des Vertriebsvertrags).

Diese Bestimmungen sind eine schwere Verletzung der Wettbewerbsfreiheit des ausländischen Unternehmens. Der ausländische Hersteller muß in der Lage sein, die Mengen seiner für den italienischen Markt bestimmten Erzeugnisse frei festzusetzen. Die unumgängliche Zustimmung der AAMS zur Erhöhung der Mengen bezweckt offensichtlich eine Beschränkung des Absatzes der ausländischen Zigaretten. Die Begrenzung der Erhöhung auf 30 % der zulässigen monatlichen Belieferung schadet ernstlich der Wettbewerbsfähigkeit des ausländischen Unternehmens, da es sich nicht in vollem Umfang an die Nachfrage auf dem italienischen Markt anpassen kann. Dies erzeugt besonders schwerwiegende Folgen bei Zigaretten, deren Absatz stark saisonabhängig ist. So kann beispielsweise der Fall eintreten, daß das ausländische Unternehmen die Nachfrage nach einer Marke von Zigaretten, die besonders gut in den Sommermonaten verkauft werden, nicht decken kann, weil es die Erhöhung auf 30 % der in den weniger verkaufsgünstigen Monaten abgesetzten Durchschnittsmengen begrenzen muß. Schließlich ist die an die AAMS zu zahlende Zusatzprovision, die sich im Fall der Erhöhung nach der gesamten Verkaufsmenge bestimmt, keinesfalls gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Vertriebsprovision so gestaffelt ist, daß die Erhöhung der Verkaufsmengen zu einer Verringerung der Gesamtprovision führt (so beläuft sich z. B. die Provision für einen Jahresabsatz von 1 bis 3 Mio. kg auf 3 400 ITL/kg, während sie bei einem Jahresumsatz über 3 Mio. kg 2 900 ITL/kg beträgt). Eine Erhöhung der Verkaufsmengen müßte daher logischerweise zu einer Verringerung der Vertriebsprovision und nicht zu einer Erhöhung führen, wie es in der entsprechenden Bestimmung vorgesehen ist.

Es liegt daher auf der Hand, daß mit derartigen Bestimmungen allein die Absicht verfolgt wird, das ausländische Unternehmen daran zu hindern, die auf dem italienischen Markt abgesetzten Mengen nachfragekonform zu erhöhen, wie sie es auch tatsächlich tun könnten.

- (42) Nach Angaben der AAMS sollen mit dieser Klausel vor allem zu hohe finanzielle Ausgaben für die Bezahlung der über den Marktbedarf hinausgehenden Mengen ausländischer Zigaretten vermieden werden. So betont die AAMS, daß sie aufgrund des Vertriebsvertrags innerhalb der ersten 15 Tage eines jeden Monats dem ausländischen Unternehmen die Zigarettenmenge, die die Vertriebslager verlassen haben, mitteilen und innerhalb von 25 Tagen nach Eingang der Rechnung der ausländischen Unternehmen die Zahlungsanweisung ausstellen muß. Praktisch ist die AAMS daher vertraglich verpflichtet, die Zahlung innerhalb von etwa 50 Tagen, nachdem die Zigaretten die Vertriebslager verlassen haben, zu leisten. Ferner argumentiert die AAMS, daß sie unter Umständen Beträge für lange Zeit vorstrecken muß, weil sie die Zahlung für die genannten Zigaretten erst erhält, wenn sie die Verkaufsstelle beim Verkaufslager erwirbt.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die AAMS keine Angaben zur durchschnittlichen Lagerdauer der Zigaretten in den Vertriebslagern geliefert, sondern nur auf das allgemeine Risiko einer überlangen Lagerung verwiesen hat⁽¹⁶⁾. Dagegen hat das Unternehmen Rothmans in der Anhörung erklärt, daß die durchschnittliche Lagerdauer im Vertriebslager 20 Tage beträgt und daß der AAMS generell keine Kosten entstünden, sondern daß, im Gegenteil, der finanzielle Vorteil für die AAMS 30 Tage beträgt (weil die AAMS innerhalb von 20 Tagen Zahlungen einzieht und innerhalb von rund 50 Tagen Zahlungen leistet).

Andererseits ist anzunehmen, daß die Vertriebslager kaufmännisch korrekt geführt werden und daher normalerweise keine Zigaretten für eine lange Lagerdauer erwerben. Dagegen kann ohne weiteres angenommen werden, daß die Verkaufslager bei den Vertriebslagern je nach den Bestellungen der Einzelhändler beziehen, so daß das Risiko einer überlangen Lagerung (mit den entsprechenden Kosten für die AAMS) in der Regel auszuschließen wäre.

⁽¹⁶⁾ Die AAMS läßt nur verlauten, daß sich im Vertrieb lange Lagerzeiten ergeben können (d. h. ebenfalls in den Verkaufslagern), bevor das Erzeugnis an den Einzelhändler gelangt; zu diesem Zeitpunkt vereinnahmt die Verwaltung den Verkaufspreis des Erzeugnisses.

- (43) Zweitens bringt die AAMS vor, daß mit der Klausel negative wirtschaftliche Folgen vermieden werden sollen. Der AAMS zufolge reicht die Tatsache, daß das ausländische Unternehmen die zu lange in den Vertriebslagern verbliebenen Zigaretten auf eigene Kosten zurücknimmt, nicht aus, um der AAMS finanzielle Belastungen zu ersparen, beispielsweise die Kosten für die Schienenbeförderung von der italienischen Grenze zum Vertriebslager, für die Entladung der Eisenbahnwagen, für die Einlagerung und die Lagerhaltung. Jedoch hat die AAMS diese Kosten in keiner Weise beziffert.

Im Hinblick auf dieses Ziel dürfte die Klausel unverhältnismäßig sein. Die Parteien könnten nichtrestriktive Alternativmaßnahmen vorsehen, um die von der AAMS für die Zigaretten zu tragenden Kosten zu berücksichtigen, die unverkauft in ihren Vertriebslagern verblieben sind und daher vom ausländischen Unternehmen zurückgenommen wurden.

Schließlich könnten die Parteien vertragliche Maßnahmen zur Erstattung der Kosten vorsehen, die der AAMS tatsächlich für die unverkauften Zigaretten in den Verkaufslagern entstanden sind (obwohl diese Annahme aus den in Randnummer 42 genannten Gründen unrealistisch sein dürfte).

- (44) Deshalb dürfte die Vertriebsvertragsklausel, die die Erhöhung der Menge ausländischer Zigaretten auf dem italienischen Markt begrenzt, die Wettbewerbsmöglichkeiten des ausländischen Unternehmens ernstlich einschränken, weshalb sie den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag darstellt.

1.3. Die Klauseln über die Aufmachung der Zigaretten und ihre Kontrolle

1.3.1. Die Klausel über den Aufdruck Monital auf den Zigaretten

- (45) Nach Artikel 4 des Vertriebsvertrags ist das ausländische Unternehmen verpflichtet, jede für den Verkauf auf dem italienischen Markt bestimmte Zigarette mit dem Aufdruck Monital (Abkürzung für Monopoli Italiani) zu versehen.

Diese Verpflichtung dürfte nicht damit zu begründen sein, daß die Zigaretten des legalen Marktes von denen des Schwarzmarktes zu unterscheiden sein müssen. Zu diesem Zweck reicht es aus, die einzelnen Zigarettenpackungen mit der von den geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 724/75) vorgesehenen Banderole zu versehen, da die Zigaretten nicht einzeln verkauft werden dürfen.

Außerdem stellt diese Verpflichtung eine Art Werbung für die AAMS auf einem Erzeugnis eines Konkurrenten dar. Schließlich kann sie bei den Verbrauchern Zweifel dahingehend entstehen lassen, wer der Hersteller der fraglichen Zigaretten ist.

Deshalb ist davon auszugehen, daß diese Klausel den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag darstellt.

1.3.2. Die Klausel über die Kontrollen bei Zigaretten

- (46) Die Kontrollen nach Artikel 5 des Vertriebsvertrags dürften nicht notwendig sein, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen, und sie sind daher von der AAMS nicht zu rechtfertigen. So darf die AAMS von dem ausländischen Unternehmen zur Abgeltung dieser Kontrollen für jede Packung aller Marken nicht die Zahlung eines Pauschalbetrags fordern.

Vor allem schreibt Artikel 11 des Vertriebsvertrags dem ausländischen Unternehmen vor, daß es der AAMS Zigaretten zu liefern hat, die mit dem italienischen Recht übereinstimmen. Diese Vorschrift beruht auf der Richtlinie 89/662/EWG des Rates⁽¹⁷⁾, geändert durch die Richtlinie 92/41/EWG⁽¹⁸⁾, betreffend die Etikettierung von Tabakerzeugnissen und auf der Richtlinie 90/239/EWG des Rates⁽¹⁹⁾ über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten, mit denen unter anderem die innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse beseitigt und so die Kontrollen überflüssig werden sollen.

Außerdem lassen sich derartige Kontrollen nicht durch die Notwendigkeit rechtfertigen, die AAMS vor einer etwaigen Haftung für den Vertrieb nicht vorschriftsmäßiger Zigaretten zu schützen. Nach dem italienischen Gesetz Nr. 224 vom 24. Mai 1988, mit dem die Richtlinie 85/374/EWG des Rates⁽²⁰⁾ über die Haftung für fehlerhafte Produkte umgesetzt wurde, ist der Vertriebshändler nur haftbar, wenn das Produkt nicht identifiziert werden kann.

Praktisch dürften diese Kontrollen die ungerechtfertigte Verzögerung bei der Einführung neuer ausländischer Zigarettenmarken auf dem italienischen Markt zur Folge gehabt haben, da keine neue Marke ohne vorherige Kontrolle durch die AAMS vermarktet werden darf.

Die Klausel, nach der das ausländische Unternehmen sich den AAMS-Kontrollen unterziehen und für die Kontrollen einen festen Betrag zahlen muß, stellt somit den Mißbrauch einer beherr-

schenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag dar.

2. Die einseitigen Verhaltensweisen betreffend eingeführte Zigaretten

2.1. Die Weigerung, die Erhöhung der eingeführten Zigarettenmengen zu genehmigen

- (47) Die AAMS hat sich wiederholt geweigert, ausländischen Unternehmen die von diesen beantragten Erhöhungen der Zigaretteneinfuhrmengen zu gestatten (siehe Randnummer 17). Dies hat zur Folge gehabt, daß die ausländischen Unternehmen nicht die von ihnen für sinnvoll erachteten Zigarettenmengen auf den italienischen Markt bringen konnten und hat somit die Wettbewerbsstellung dieser Unternehmen geschwächt.

Aufgrund des Vertriebsvertrags hat die AAMS das Recht, jeden Antrag auf Erhöhung auf über 30 % der zugelassenen Monatsbestellung abzulehnen. Wird dieser Prozentsatz unterschritten (d. h. für Erhöhungen von 0,1 bis 30 %), kann die AAMS den Erhöhungsanträgen stattgeben oder nicht. Die obenerwähnten Weigerungen der AAMS bezogen sich auf vertraglich zulässige Erhöhungsanträge (siehe Randnummer 17).

In ihren Bemerkungen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte hat die AAMS die Auffassung vertreten, daß die genannten Weigerungen aus folgenden Gründen nicht ungerechtfertigt waren: a) was Reynolds betrifft, beliefen sich die in den AAMS-Vertriebslagern verbliebenen Vorräte zum 30. Juni der Jahre 1983, 1984, 1985 und 1986 bei einem Marktanteil zu den genannten Terminen von 1,9 %, 1,4 %, 1,5 % bzw. 1,6, auf 3,47 %, 1,78 %, 1,6 % bzw. 1,79 %; b) was Rothmans betrifft, beliefen sich die in den AAMS-Vertriebslagern verbliebenen Vorräte zum 30. Juni der Jahre 1983, 1984, 1985 und 1986 bei einem Marktanteil zu den genannten Terminen von 2,4 %, 2,1 %, 1,9 % bzw. 1,8 %, auf 3,7 %, 2,87 %, 2,95 % bzw. 3,06 % der gesamten Zigarettenvorräte in den Vertriebslagern der AAMS.

Der Vergleich zwischen den Marktanteilen eines ausländischen Unternehmens und dem prozentualen Anteil dieses Unternehmens an den Gesamtvorräten in den Vertriebslagern dürfte zur Rechtfertigung der Verhaltensweise der AAMS vollkommen unerheblich sein. Wichtig ist die Feststellung, ob die Vorräte in den AAMS-Vertriebslagern zur Deckung der effektiven Marktnachfrage nach einer bestimmten Zigarettenmarke (und nicht nach allen Marken eines bestimmten ausländischen Unternehmens) in einem bestimmten Zeitraum des Jahres ausreichen. Die Angaben der AAMS erlauben keine derartige Nachprüfung.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 151 vom 11. 6. 1992, S. 30.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 36.

⁽²⁰⁾ ABl. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 29.

Doch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß im Vertriebsvertrag vorgesehen ist, daß die Zigarettenvorräte (einer bestimmten Marke mit einem Monatsabsatz von unter 500.000 kg) in den Vertriebslagern gleich der doppelten Menge des mittleren Monatsabsatzes (dieser Marke) im Vorjahr sein müssen (Anhang B des Vertriebsvertrags). Es ist davon auszugehen, daß eine derartige Klausel (die in dieser Entscheidung nicht erörtert wird) der normalen kommerziellen Logik der Lagerhaltung folgt und als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhöhungsanträge ausländischer Unternehmen herangezogen werden kann.

Die von der AAMS übermittelten Angaben erlauben keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Marken jedes ausländischen Unternehmens. Aus den Angaben der AAMS für alle Marken ergibt sich jedoch, daß die Vorräte in den Vertriebslagern unter den in den Vertriebsverträgen vorgesehenen Vorräten lagen und daß deshalb die Anträge auf Mengenerhöhung gerechtfertigt waren.

Deshalb stellt die Weigerung, den ausländischen Unternehmen die von ihnen beantragten Mengenerhöhungen zuzugestehen, den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag dar.

2.2. Die Verhaltensweisen gegenüber den Verkaufslagern

- (48) Die AAMS kontrolliert mit ihren Inspektoren die Führung der Verkaufslager. In verschiedenen Fällen haben sich die AAMS-Inspektoren nicht darauf beschränkt, die der AAMS von den geltenden Rechtsvorschriften übertragenen Kontrollbefugnisse auszuüben, sondern haben sich auf eigene Verantwortung so verhalten, daß inländische Zigaretten bevorzugt wurden und der Verkauf eingeführter Zigaretten beschränkt wurde (siehe Randnummer 18). Da derartige Maßnahmen nicht zu den der AAMS aufgrund des geltenden Rechts übertragenen hoheitlichen Aufgaben zur Kontrolle der Verkaufslager gehören, stellen sie ein eigenmächtiges Vorgehen des Unternehmens dar. Der Umstand, daß diese Maßnahmen die Form eines Verwaltungsakts annehmen, ändert nichts an dieser Schlußfolgerung, sondern verstärkt noch den Mißbrauchscharakter.
- (49) Die restriktive Wirkung derartiger Maßnahmen war in den Fällen besonders ausgeprägt, in denen die AAMS den Verkaufslagern die Einhaltung echter Verkaufsquoten für die AAMS-Zigaretten und die

Zigaretten ausländischer Unternehmen vorgeschrieben hat.

Derartige Maßnahmen ergeben sich weder aus geltenden Rechtsvorschriften noch aus irgendeiner Vertragsbestimmung. Sie laufen im Gegenteil offensichtlich Artikel 12 des Vertriebsvertrags zuwider, in dem der Grundsatz der Neutralität des Vertriebssystems verankert ist.

- (50) Daher stellen derartige Maßnahmen gegenüber den Verkaufslagern den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag dar.

2.3. Die Maßnahmen gegenüber den Verkaufsstellen

- (51) Die AAMS kontrolliert mit ihren Inspektoren das Geschäftsverhalten der Verkaufsstellen. Verschiedentlich haben sich die AAMS-Inspektoren nicht darauf beschränkt, die der AAMS durch die geltenden Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse auszuüben, sondern haben sich überdies eigenmächtig so verhalten, daß die AAMS-Zigaretten begünstigt wurden und der Verkauf eingeführter Zigaretten beschränkt wurde (siehe Randnummer 19). Bei dieser Gelegenheit haben die AAMS-Inspektoren nicht in Ausübung ihrer Befugnisse zur Beaufsichtigung der Verkaufskonzessionäre⁽²¹⁾ gehandelt, sondern mit dem alleinigen Ziel, die unternehmerische Tätigkeit der AAMS auf Kosten der Wettbewerber zu begünstigen. Diese Verhaltensweisen stehen offensichtlich im Widerspruch zu den der AAMS übertragenen hoheitlichen Aufgaben und sind daher eigenmächtige Maßnahmen des Unternehmens, mit denen der Verkauf der AAMS-Zigaretten zum Schaden der ausländischen Unternehmen gesteigert werden soll. Der Umstand, daß diese Verhaltensweisen die Form eines Verwaltungsakts annehmen, ändert nichts an dieser Schlußfolgerung.
- (52) Die wettbewerbswidrige Wirkung derartiger Verhaltensweisen war besonders schwerwiegend in dem Fall, in dem die AAMS der Verkaufsstelle den Bezug bestimmter Mindestmengen inländischer Zigaretten vorgeschrieben oder die von der Verkaufsstelle angeforderten Mengen ausländischer Zigaretten ohne Begründung als übermäßig abgelehnt hat.
- Diese Verhaltensweisen ergeben sich weder aus geltenden Rechtsvorschriften noch aus einer Vertragsbestimmung. Sie laufen im Gegenteil offensichtlich Artikel 12 des Vertriebsvertrags zuwider, in dem der Grundsatz der Neutralität des Vertriebssystems verankert ist.
- (53) Deshalb stellen derartige Verhaltensweisen gegenüber den Verkaufsstellen den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikel 86 EG-Vertrag dar.

⁽²¹⁾ Der AAMS zufolge ist die Beaufsichtigung eine Befugnis, die ausschließlich in der Kontrolle der Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Verkaufsstellen mit der Konzession besteht.

3. *Schlußfolgerung zur Frage des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung*

- (54) Vorstehende Ausführungen lassen den Schluß zu, daß die AAMS unter Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung auf dem Zigaretten Großhandelsmarkt eine Reihe mißbräuchlicher Verhaltensweisen mit dem Ziel an den Tag gelegt hat, unter Einsatz von dem normalen Wettbewerb entgegenstehenden Mitteln die eigene Stellung auf dem Zigarettenmarkt zu schützen und zu stärken.

V. Die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

- (55) Obige Verhaltensweisen zielen vor allem darauf ab, die Verbringung, den Vertrieb und den Absatz von in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Zigaretten in Italien zu behindern und erfüllen daher offensichtlich den Tatbestand der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.

B. ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG Nr. 17

- (56) Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission, wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 des EG-Vertrags feststellt, die beteiligten Unternehmen verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.

Es ist daher gerechtfertigt, die AAMS zu verpflichten, die derzeitigen Zuwiderhandlungen abzustellen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Fortsetzung oder Wiederholung der festgestellten Zuwiderhandlungen zu verhindern⁽²²⁾.

I. Die Abstellung der derzeitigen Zuwiderhandlungen

- (57) Um festzustellen, welche Zuwiderhandlungen noch vorliegen, sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die die AAMS während der Untersuchung des Falls und nach Verfahrenseinleitung getroffen hat.

Die AAMS hat der Kommission mit Schreiben vom 10. Oktober 1997 eine Änderung zum Standardvertriebsvertrag mitgeteilt, die darin besteht, daß die Klausel, die die Einführung neuer Zigarettenmarken nur zweimal im Jahr ermöglicht (Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags — vgl. auch Randnummer 15 Buchstabe b) dieser Entscheidung), und die Klausel über den vorgeschriebenen Aufdruck „Monital“ auf den Zigaretten (Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags — vgl. auch Randnummer 15 Buchstabe j) dieser Entscheidung) gestrichen

werden. Diese Änderung wurde den ausländischen Herstellern am 22. September 1997 mitgeteilt.

- (58) Aufgrund vorstehender Ausführungen hat die AAMS die übrigen mißbräuchlichen Vertriebsvertragsklauseln ebenfalls zu ändern, d. h. die in Randnummer 15 Buchstaben f), h) und k) erwähnten Klauseln, um die in den Randnummern 36 bis 44 und in Randnummer 46 genannten Mißbrauchsmerkmale zu beseitigen.

II. Die Maßnahmen zur Vermeidung der Fortsetzung oder Wiederholung der Zuwiderhandlungen

- (59) Damit sich die Kommission der Abstellung der Zuwiderhandlungen und der Unterbindung ihrer Fortsetzung vergewissern kann, hat die AAMS der Kommission unverzüglich neue Vertriebsverträge zuzuleiten, die gemäß Randnummer 58 geändert wurden.

- (60) Was die in Randnummer 17 genannten einseitigen Verhaltensweisen betrifft, darf die AAMS künftig gegenüber den ausländischen Unternehmen keine Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie die genannten Verhaltensweisen ergreifen.

In diesem Zusammenhang ist zweckmäßig, daß die AAMS der Kommission nach Notifizierung dieser Entscheidung drei Jahre lang innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht zuleitet, aus dem für das jeweilige Vorjahr hervorgeht, welche Mengen ausländischer Zigaretten die AAMS vertrieben hat und ob sie den Vertrieb dieser Zigaretten gegebenenfalls (vollständig oder teilweise) verweigert hat.

- (61) Was die in den Randnummern 18 und 19 erwähnten einseitigen Verhaltensweisen betrifft, sind einige Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen, die die AAMS während der Untersuchung und nach Verfahrenseinleitung getroffen hat.

Erstens ist darauf hinzuweisen, daß die AAMS mit Schreiben vom 25. Juli 1997 der Kommission eine Kopie des Rundschreibens übermittelt hat, daß die Generaldirektion der AAMS am 16. Juli 1997 allen Bezirksaufsichtsamtern zugehen ließ. In diesem Schreiben hat die AAMS zunächst alle Inspektoren aufgefordert, „sich jedes Vorgehens zu enthalten, das den Grundsatz der Neutralität hinsichtlich der Tabakwaren inländischer wie auch ausländischer Herstellung verletzen kann.“ Außerdem hat die AAMS „alle Maßnahmen mit dem Ziel“ untersagt, „auf irgendeine Weise die Bestellungen der Verkaufsstellen zu beeinflussen, auch durch bloße Festsetzung bestimmter Vorräte, die unvereinbar mit der Pflicht der Tabakhändler ist, Bestellungen je nach Verbrauchernachfrage aufzugeben“.

⁽²²⁾ Mit Urteil vom 6. März 1974 (verbundene Rechtssachen 6/73 und 7/73 (Commercial Solvents/Kommission), Slg. 1974, 323) hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Kommission über eine Ermessensbefugnis verfügt, um Maßnahmen anzuordnen, die die Wirksamkeit der eigenen Entscheidung dadurch gewährleisten, daß den Unternehmen bestimmte Handlungen aufgegeben werden (Randnummer 45).

Schließlich hat es die AAMS allen Inspektoren zur Auflage gemacht, der Generaldirektion der AAMS alle Vorkehrungen zur Kenntnis zu bringen, die die Inspektoren „den Verkaufslagern und den Verkaufsstellen für Monopolwaren hinsichtlich der Vermarktung von Tabakwaren vorzuschreiben gedenken“.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß die AAMS mit Schreiben vom 25. Juli und 10. Oktober 1997 der Kommission folgendes mitgeteilt hat: mit ihrem Rundschreiben vom 18. April 1997 hat sie die Verpflichtung der Verkaufsstellen aufgehoben, zur Förderung des Absatzes von Feintabak inländischer Herstellung beizutragen. Diese Verpflichtung war zuvor in Artikel 15 Absatz 1 des Leistungsverzeichnisses für das Pachten der Verkaufsstellen von Monopolwaren enthalten⁽²³⁾. An Stelle dieser Verpflichtung trat folgende Bestimmung: „Die Verkaufsstelle hat die Pflicht, sich bei dem Verkauf inländischer und ausländischer Tabakwaren sowie bei ihrer Darreichung, die in den handelsüblichen Packungen zu erfolgen hat, neutral zu verhalten“ (Artikel 14 Absatz 4 des neuen Leistungsverzeichnisses). Auf diese neue Vorschrift wurde in dem erwähnten Rundschreiben vom 16. Juni 1997 nochmals hingewiesen. Mit Rundschreiben vom 24. September 1997 hat die Zentralkommission der AAMS allen Aufsichtsämtern das neue Leistungsverzeichnis für das Pachten der Verkaufsstellen für Monopolwaren zugeleitet, in dem zahlreiche Änderungen, darunter die obengenannte, vorgesehen sind. Außerdem heißt es in diesem Rundschreiben, daß „die Direktoren der Bezirksaufsichtsämter zwecks rechtzeitiger Kenntnismahme des beigefügten neuen Textes durch die Verkaufsstellen Exemplare in ausreichender Zahl für alle bei den Verkaufslagern des eigenen Bezirks zugelassenen Verkaufsstellen anfertigen, mit denen die Verkaufslagerleiter angewiesen werden, die Weisungen den Tabakhändlern zu übermitteln und sich von ihnen eine Empfangsbestätigung ausstellen zu lassen“. Außerdem hat die AAMS mit Rundschreiben vom 24. September 1997 den Aufsichtsämtern das neue Leistungsverzeichnis für das Pachten der Verkaufslager für Monopolwaren übermittelt⁽²⁴⁾. Diese Neufassung enthält nicht mehr die Pflicht, zur Förderung des Feintabaks inländischer Herstellung beizutragen, zu der die Verkaufslager zuvor verpflichtet waren, und enthält den Grundsatz der Vertriebsneutralität. Außerdem werden die Inspektoren mit diesem Rundschreiben verpflichtet, die Neufassung den zu ihren jeweiligen Bezirken gehörenden Verkaufslagern zuzuleiten.

⁽²³⁾ Hier ist darauf hinzuweisen, daß das Leistungsverzeichnis für das Pachten der Verkaufsstellen für Monopolwaren eine staatliche Maßnahme darstellt und nicht in diesem Verfahren behandelt wird. Jedoch wird die Änderung dieses Leistungsverzeichnisses hier als nützlicher Anhaltspunkt berücksichtigt, um zu beurteilen, ob der AAMS gezielte Maßnahmen vorzuschreiben sind, um zu gewährleisten, daß sich die festgestellten mißbräuchlichen Verhaltensweisen nicht wiederholen.

⁽²⁴⁾ Vgl. Fußnote 23.

Aufgrund dessen erscheint es nicht notwendig, der AAMS gezielte Maßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, daß sich die in den Randnummern 18 und 19 genannten mißbräuchlichen Verhaltensweisen nicht wiederholen.

C. ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG Nr. 17

- (62) Die Kommission kann aufgrund von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 gegen Unternehmen, die gegen Artikel 86 EG-Vertrag verstoßen, Geldbußen in Höhe von 1000 bis 1 Mio. ECU verhängen. Diese Geldbußen können um bis zu 10 % des vom Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes erhöht werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere der Zuwiderhandlung auch ihre Dauer zu berücksichtigen.

Die Zuwiderhandlung ist der AAMS anzulasten, die zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, aber dennoch ein Unternehmen im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag ist. Außerdem ist festzustellen, daß die AAMS über eine organisatorische Eigenständigkeit (insbesondere Vermögensautonomie) und über eigene Geschäftsfähigkeit verfügt (vgl. hierzu Randnummer 21).

Im vorliegenden Fall ist wegen der Verhaltensweise der AAMS die Festsetzung einer Geldbuße angezeigt. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße sind die Schwere des Verstoßes und die Dauer der Zuwiderhandlung sowie gegebenenfalls vorliegende gravierende und/oder mildernde Umstände zu berücksichtigen.

I. Schwere des Verstoßes

- (63) Bei der Beurteilung der Schwere des Verstoßes sind die Art, die konkrete Auswirkung auf den Markt und der relevante geographische Markt der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

1. Art des Verstoßes

- (64) Die Zuwiderhandlungen der AAMS gegen Artikel 86 EG-Vertrag gehören zu einer Politik, die speziell darauf abgestellt ist, den Zugang konkurrierender Hersteller zum italienischen Zigarettenmarkt systematisch und ernstlich zu behindern und ihre Möglichkeiten, in diesen Markt vorzudringen, zu begrenzen.

- (65) Die Artikel 86 EG-Vertrag zuwiderlaufenden Verhaltensweisen sind von der AAMS vorsätzlich eingeführt worden, die mit diesen Verhaltensweisen speziell die Absicht verfolgte, den Eintritt konkurrierender Hersteller in den italienischen Zigarettenmarkt ernstlich zu behindern.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß einige ausländische Unternehmen die AAMS ausdrücklich darauf aufmerksam machten, daß zahlreiche Klauseln des Vertriebsvertrags offensichtlich im Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln standen.

2. Konkrete Auswirkungen auf den Markt

- (66) Bei der Beurteilung der konkreten Auswirkung der Zuwiderhandlung auf den Markt sind zwei Faktoren zu berücksichtigen, das Vorliegen restriktiver staatlicher Maßnahmen und die Entwicklung auf dem italienischen Zigarettenmarkt.
- (67) Erstens ist zugrunde zu legen, daß die Markteintritts- (und -entwicklungs-) Schwierigkeiten für die ausländischen Unternehmen größtenteils auf einige Maßnahmen zurückzuführen sind, die der italienische Staat in der fraglichen Zeit ergriffen hat. Hierzu ist folgendes hervorzuheben:

— Zu verschiedenen Zeiten hat es das Finanzministerium unterlassen, die Gesetzesentwürfe für die von den ausländischen Unternehmen geforderte Eintragung neuer Zigarettenmarken in den Tarif zu verabschieden (insbesondere gab es in der Zeit von 1992 bis 1997 keinen Gesetzesentwurf zur Eintragung ausländischer Zigaretten in den Tarif), so daß diese neuen Marken nicht auf dem italienischen Markt eingeführt werden konnten⁽²⁵⁾. Dadurch sind die Klauseln über die Markteinführung neuer Zigarettenmarken (siehe Randnummer 15 Buchstaben c) und f)) in den fraglichen Zeiten praktisch sinn- und wirkungslos geworden;

— während der ganzen Zeit, in der die Zuwiderhandlungen vorlagen, waren die Weiterverkäufer nach Artikel 15 des Leistungsverzeichnisses verpflichtet, zur Entwicklung von Feintabak inländischer Herstellung beizutragen⁽²⁶⁾. Es muß daher festgestellt werden, daß auch in diesem Fall der negative Einfluß dieser staatlichen Maßnahme auf die Entwicklung des Absatzes der ausländischen Zigaretten den

Einfluß der Vertragsklauseln teilweise neutralisiert hat;

— bis August 1993 hatte Italien seine Gesetzgebung nicht an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angeglichen, die die Modalitäten für die Festsetzung der Einzelhandelspreise für eingeführten verarbeiteten Tabak regeln⁽²⁷⁾. Davor waren nach dem italienischen Gesetz ausländische Unternehmen nicht berechtigt gewesen, die Einzelhandelspreise für nach Italien verbrachte Tabakwaren frei zu bestimmen, und stellte diese Gesetzgebung somit ein Element dar, das die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen begrenzte. Auch diese Gesetzgebung war also geeignet, die Verbreitung der eingeführten Zigaretten auf dem italienischen Markt zu behindern, da ausländische Unternehmen ihre Zigarettenpreise nicht selbst marktkonform festsetzen konnten.

- (68) Sodann ist zu unterstreichen, daß in dem Zeitraum der Zuwiderhandlung die Marktanteile der AAMS andauernd und sehr spürbar zurückgingen. Trotz des Vorliegens dieser Zuwiderhandlung und trotz der vorstehend genannten restriktiven staatlichen Maßnahmen gelang es also der AAMS nicht, die negative Tendenz der eigenen Zigarettenverkäufe auf dem italienischen Markt umzukehren. Höchstens kann das Verstoßverhalten bewirkt haben, daß sich der Rückgang der Marktanteile der AAMS, der sonst noch erheblicher gewesen wäre, verlangsamte.

⁽²⁵⁾ Die italienische Gesetzgebung schreibt als *condicio sine qua non* für die Ersteinführung einer neuen Zigarettenmarke in Italien die Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfes des Finanzministeriums in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* (GURI) vor, wonach diese Marken in besondere Tabellen einzutragen sind (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 825 vom 13. Juli 1965 über die Besteuerung der Erzeugnisse, die Gegenstand eines staatlichen Monopols sind, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes Nr. 331 vom 30. August 1993, geändert durch Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, GURI Nr. 225 vom 29. Oktober 1993, und durch Artikel 9 des Gesetzes Nr. 76 vom 7. März 1985, GURI Nr. 65 vom 16. März 1985). Die Anwendung eines solchen Verfahrens ist also in jeder Hinsicht als eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen neuer Zigarettenmarken anzusehen.

⁽²⁶⁾ Siehe hierzu Randnummer 61 und die Fußnote 23.

⁽²⁷⁾ Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer, ABl. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1 (dieser Bereich wird jetzt durch Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EWG des Rates geregelt, ABl. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 40). Bis August 1993 schrieb das italienische Gesetz (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 825/65) vor, „die Aufnahme jeder Ware, für die das Steuermonopol gilt ..., in die Tabellen und deren Änderungen erfolgen durch Erlaß des Finanzministers im Verhältnis zu den Preisforderungen der Lieferanten bei eingeführten Waren und nach Anhörung des Verwaltungsbeirats für staatliche Monopole sowie im Verhältnis zu den Preisvorschlägen dieses Verwaltungsbeirats für die anderen Waren“. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat festgestellt, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 72/469/EWG verstoßen hat, indem sie Rechtsvorschriften beibehalten hat, die nicht ausdrücklich die Verpflichtung für die zuständige Verwaltungsbehörde festlegen oder klar erkennen lassen, unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der Richtlinie den Grundsatz der freien Bestimmung der Einzelhandelshöchstpreise für nach Italien eingeführte Tabakwaren durch die Hersteller und die Importeure zu beachten (Urteil vom 28. April 1993 in der Rechtssache C-306/91, Slg. 1993, I-2133). Der italienische Staat hat zur Anpassung seiner Rechtsvorschriften gemäß diesem Urteil den Gesetzesentwurf Nr. 331/93 verabschiedet, dessen Artikel 27 zur Änderung des genannten Artikels 2 des Gesetzes Nr. 825/65 bestimmt, das die „Einzelhandelspreise und die entsprechenden Änderungen gemäß dem vom Hersteller oder Importeur verlangten Preis festgesetzt werden“.

3. Der relevante geographische Markt

- (69) Es ist zu berücksichtigen, daß die wettbewerbswidrigen Wirkungen des Verstoßverhaltens nur in einem Mitgliedstaat, und zwar in Italien, vorliegen.

4. Schlußfolgerung hinsichtlich der Schwere der Zuwiderhandlung

- (70) Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die fraglichen Verhaltensweisen einerseits Zuwiderhandlungen entsprechen, die ihrem Wesen und Zweck nach besonders wettbewerbswidrig waren, und andererseits auf dem Markt Wirkungen erzeugten, die konkret verhältnismäßig gering und auf nur einen Mitgliedstaat begrenzt waren.

Demgemäß muß gefolgert werden, daß die fraglichen Verhaltensweisen einer schwerwiegenden Zuwiderhandlung entsprechen.

- (71) Da die Höhe der Geldbuße entsprechend der Schwere des Verstoßes so festzusetzen ist, daß sie hinreichend abschreckend sein kann, um jegliche Wiederholung der Verstoßverhalten auszuschließen, erscheint ein Betrag von 3 000 000 ECU angemessen.

II. Dauer des Verstoßes

- (72) Die jetzigen Modellvertriebsverträge sind seit dem 1. Januar 1995 gültig und laufen zum 31. Dezember 1998 aus. Die mißbräuchlichen Klauseln dieser Verträge stimmen inhaltlich mit denen der entsprechenden Klauseln der vorhergehenden Mustervertriebsverträge überein, die Anfang 1985 abgeschlossen worden waren und am 31. Dezember 1993 ausgelaufen sind. Die Mustervertriebsverträge von 1985 übernehmen ihrerseits die Klauseln der vorhergehenden Musterverträge (die letztgenannten werden jedoch in der vorliegenden Entscheidung nicht berücksichtigt). Nach den der Kommission vorliegenden Angaben liegt die Zuwiderhandlung seit mindestens 13 Jahren (oder seit 1985) vor.

Außerdem erstrecken sich die einseitigen mißbräuchlichen Verhaltensweisen (siehe Randnummern 16 bis 19) über sieben Jahre (1990 bis 1996).

- (73) Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Zuwiderhandlung eine lange Zeit andauerte, für die eine Erhöhung der unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festgesetzten Geldbuße um 100 % (oder 3 000 000 ECU) angemessen ist.

III. Grundbetrag der Geldbuße

- (74) Demgemäß sollte der Grundbetrag der Geldbuße 6 000 000 ECU betragen.

IV. Gravierende und mildernde Umstände

- (75) Es liegen keine gravierenden oder mildernden Umstände vor, die eine Erhöhung bzw. eine Senkung des vorstehend genannten Grundbetrags rechtfertigen.

V. Höhe der Geldbuße

- (76) Aus diesen Gründen sollte eine Geldbuße in Höhe von 6 000 000 ECU festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung auf dem italienischen Markt für den Zigaretten Großhandel hat sich die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (nachfolgend: „AAMS“) mit dem Ziel mißbräuchlich verhalten, unter Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 EG-Vertrag durch Auferlegung der in Artikel 2 genannten Klauseln in den Vertriebsverträgen und durch die in Artikel 3 bezeichneten einseitigen Maßnahmen ihre Stellung auf dem italienischen Zigarettenmarkt zu schützen.

Artikel 2

Folgende Klauseln wurden von AAMS mißbräuchlich in die Vertriebsverträge aufgenommen:

- Die Klausel über die zeitliche Begrenzung der Markteinführung neuer Zigarettenmarken (Artikel 1 Absatz 3).
- Die Klausel über die Höchstmengen für die Markteinführung neuer Zigaretten (Anhang B Absätze 5 und 6).
- Die Klausel über die monatlichen Höchstmengen für die Belieferung des Marktes mit Zigaretten (Anhang B Absatz 2).
- Die Klausel über die Erhöhung der Monatsmengen für die Belieferung des Marktes mit Zigaretten (Artikel 2 Absätze 5 und 6).
- Die Klausel über den auf den Zigaretten anzubringenden Aufdruck Monital (Artikel 4).
- Die Klausel über die Kontrolle der Zigaretten (Artikel 5).

Artikel 3

AAMS hat folgende einseitige Maßnahmen durchgeführt:

- Die Weigerung, die von den ausländischen Unternehmen gemäß dem Standardvertriebsvertrag beantragte Erhöhung der monatlichen Zigaretteinfuhrmengen zu genehmigen.
- Die Verhaltensweisen gegenüber den Verkaufslagern und Verkaufsstellen mit dem Ziel, den Verkauf inländischer Zigaretten zu begünstigen und den Verkauf ausländischer Zigaretten einzuschränken.

Artikel 4

Die AAMS stellt die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ab, sofern dies nicht schon geschehen ist. Insbesondere ändert die AAMS die in Artikel 2 genannten noch in Kraft befindlichen Vertriebsvertragsklauseln, um die in dieser Entscheidung aufgeführten Mißbrauchsmerkmale zu beseitigen. Sie übermittelt der Kommission die neuen Vertriebsverträge.

Artikel 5

Die AAMS nimmt davon Abstand, die in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Verhaltensweisen fortzusetzen oder zu wiederholen und enthält sich jeglicher Verhaltensweise gleicher Wirkung.

Zu diesem Zweck übermittelt die AAMS der Kommission drei Jahre lang nach Bekanntgabe dieser Entscheidung innerhalb von zwei Monaten vor Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht, aus dem für das jeweilige Vorjahr hervorgeht, welche Mengen ausländischer Zigaretten die AAMS vertrieben hat und ob sie den Vertrieb solcher Zigaretten gegebenenfalls (vollständig oder teilweise) verweigert hat.

Artikel 6

Wegen der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Verhaltensweisen wird gegen die AAMS eine Geldbuße in Höhe von 6 000 000 ECU festgesetzt.

Diese Geldbuße ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in ECU zu zahlen. Der Betrag ist auf das Konto der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 310-0933000-43 bei der Bank Brussel-Lambert, Europees Kantoor, Schumanplein 5, B-1040 Brüssel, zu überweisen.

Nach Fristablauf werden Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank am ersten Arbeitstag des Monats, in dem die Entscheidung erlassen wurde, festgesetzten Satz, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, also 7,75 %, fällig.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato Piazza Mastai, 11, I-00153 Rom, gerichtet.

Diese Entscheidung stellt einen vollstreckbaren Titel nach Artikel 192 EG-Vertrag dar.

Brüssel, den 17. Juni 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. September 1998

zur Aktualisierung der in der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vorgesehenen Pauschalbeträge

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2581)

(98/539/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß 97/594/EGKS, EG, Euratom⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 145,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Verbraucherpreisindex (EVPI) lag bei 98,6 % für Dezember 1995 und bei 100,7 für Dezember 1996.

Artikel 1 des Beschlusses 97/594/EGKS, EG, Euratom muß berichtigt und durch den Hinweis ergänzt werden, daß der neue Schwellenwert von 98 700 ECU für die Befassung des GFS-Vergabebeirates für Aufträge über Lieferungen und Material ohne wissenschaftlichen und technischen Charakter (Artikel 110 zweiter Gedankenstrich Buchstabe b) der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung) auch für die freihändige Vergabe von Lieferaufträgen über wissenschaftliches und technisches Material sowie für Arbeiten im FTE-Bereich (Artikel 110 erster Gedankenstrich dieser Verordnung) gilt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die in der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten Pauschalbeträge werden rückwirkend zum 1. Januar 1998 wie folgt aktualisiert:

(in ECU)

Jährliche Anpassung		1. Januar 1997	1. Januar 1998
Rechnungsführer	(Artikel 31 erster Gedankenstrich)	131	134
Unterstellter Rechnungsführer	(Artikel 31 zweiter Gedankenstrich)	87	89
Zahlstellenverwalter	(Artikel 31 dritter Gedankenstrich)	44	45

Artikel 2

In Artikel 1 des Beschlusses 97/594/EGKS, EG, Euratom muß es anstatt „Artikel 110 zweiter Gedankenstrich Buchstabe b)“ heißen: „Artikel 110 erster Gedankenstrich und zweiter Gedankenstrich Buchstabe b)“.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der Rechnungsführer der Kommission bringt diesen Beschluß den übrigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Kenntnis.

Brüssel, den 7. September 1998

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L Nr. 315 vom 16. 12. 1993. Diese Verordnung ist gemäß ihres Artikels 149 am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 30. 8. 1997, S. 54.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. September 1998

zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen der Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2624)

(98/540/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 9 und Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei getrennte Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens⁽⁴⁾ und die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens⁽⁵⁾ gegenüber den Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Die Kommission holte für ihre endgültigen Feststellungen alle für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Nach dieser Prüfung wurde festgestellt, daß endgültige Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beseitigung der schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionen eingeführt werden sollten. Alle interessierten Parteien wurden über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Am 26. September 1997 genehmigte die Kommission den Beschluß 97/634/EG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/98⁽⁷⁾, über die Annahme der Verpflichtungsangebote der im Anhang des Beschlusses genannten Ausführer im Rahmen der beiden vorgenannten Verfahren und

über die Einstellung der Untersuchungen in ihrem Fall.

- (4) Am gleichen Tag führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/97⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 772/98⁽⁹⁾, einen endgültigen Antidumpingzoll von 0,32 ECU je kg auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung wurde der Zoll nicht auf gezüchteten Atlantischen Lachs erhoben, der von den Unternehmen ausgeführt wurde, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren.
- (5) Am gleichen Tag führte der Rat ferner mit Verordnung (EG) Nr. 1891/97⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 772/98, einen Ausgleichszoll von 3,8 % auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung wurde der Zoll nicht auf gezüchteten Atlantischen Lachs erhoben, der von den Unternehmen exportiert wurde, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren.
- (6) Die obengenannten Verordnungen enthalten die endgültigen Feststellungen und Schlußfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchungen.

B. RÜCKNAHME DER VERPFLICHTUNGEN

- (7) Bei der Überwachung der Einhaltung der von den norwegischen Ausführern eingegangenen Verpflichtungen stellte die Kommission nach und nach fest, daß mehrere Ausführer während der aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Berichtszeiträume keine Verkäufe in die Europäische Gemeinschaft getätigt hatten. Im Zuge der Nachprüfung erklärten einige dieser Unternehmen ferner, daß sie in dem Bezugszeitraum der ursprünglichen Untersuchungen, die zu den gegenwärtigen Antidumping- und Ausgleichszöllen geführt hatten, Lachs nicht in die Gemeinschaft exportiert hatten und daß sie auch keine vertraglichen Verpflichtungen für künftige Exporte eingegangen sind.
- (8) Die Kommission unterrichtete die betroffenen Parteien über diese Feststellungen und wies darauf hin, daß diese Unternehmen angesichts dieses

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81.

⁽⁷⁾ ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 82.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 111 vom 9. 4. 1998, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19.

Sachverhalts nicht als Ausführer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Ausgleichszoll-Grundverordnung“) angesehen werden konnten. Diesen Parteien wurde ferner mitgeteilt, daß die Aufrechterhaltung der Verpflichtungen unter diesen Umständen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand von seiten der Kommission erfordert, was die Überwachung ihrer Einhaltung anbetrifft. Diese Parteien wurden ferner davon in Kenntnis gesetzt, daß sie erneut eine Verpflichtung als neue Ausführer im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 und des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 anbieten könnten, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Etwaige Anträge dieser Parteien gemäß diesen Artikeln würden unverzüglich bearbeitet. Daraufhin nahmen die folgenden Unternehmen ihre Verpflichtungen freiwillig zurück:

Nummer	Name des Unternehmens
002	A.B.A. AS
004	Alamar A/S
012	Arctic Product AS
025	Atlantis AS
029	Brødrene Karlsen AS
037	DM Direkte Markedsføringsbyrå
040	E. Slorer Jacobsen & Co AS
054	Frøya Fiskeindustri AS
069	Imperial Salmon Co AS
081	Kurt F. Løseth & Co AS
097	Midtco AS
118	Nornir Group AS
131	NTC Norwegian Taste Company AS
133	Oddvin Bjørge AS
150	Sandanger AS
152	Scan-Mar AS
163	Sigerfjord-Fisk AS
169	Sotra Fiskeindustri AS
173	Stokfish Norway AS
179	Thorleif E. Ellingsen AS
181	Torget International AS

- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Antidumping-Grundverordnung und Artikel 13 Absatz 9 der Ausgleichszoll-Grundverordnung ist diesen Parteien keine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da sie ihre Verpflichtungen selbst zurücknahmen.

C. ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES 97/634/EG

- (10) Nach der Rücknahme ihrer Verpflichtungen sind die betreffenden Unternehmen nicht mehr berechtigt, die Befreiung von Antidumping- und Ausgleichszöllen für sich in Anspruch zu nehmen. Die Namen der betreffenden Unternehmen sind daher aus der Liste der Unternehmen zu streichen, von denen Verpflichtungen angenommen worden sind.
- (11) Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG mit der Liste der Parteien, deren Verpflichtungen angenommen worden sind, ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Anhang des Beschlusses 97/634/EG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 11. September 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

UNTERNEHMEN, VON DENEN DIE KOMMISSION VERPFLICHTUNGEN ANNAHM

Nummer	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
001	A. Øvreskotnes AS	8095
003	Agnefest Seafood	8325
005	Alsvåg Fiskeprodukter A/S	8098
007	Aqua Export A/S	8100
008	Aqua Partner A/S	8101
011	Arctic Group International AS	8109
013	Arctic Superior AS	8111
014	Arne Mathiesen AS	8112
015	AS Aalesundfisk	8113
016	AS Austevoll Fiskeindustri	8114
017	AS Keco	8115
019	AS Nortraders Ltd	8117
020	AS Refsnes Fiskeindustri	8118
021	AS West Fish Ltd	8119
022	Astor AS	8120
023	Atlantic King Stranda AS	8121
024	Atlantic Seafood AS	8122
026	Borkowski & Røsnes AS	8124
027	Brødrene Aasjord AS	8125
028	Brødrene Eilertsen AS	8126
030	Brødrene Remø AS	8128
031	Christiansen Partner AS	8129
032	Clipper Seafood AS	8130
033	Coast Seafood AS	8131
035	Dåfjord Laks AS	8133
036	Delfa Norge AS	8134
039	Domstein Salmon AS	8136
041	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
042	Edvard Johnsen AS	8139
043	Eurolaks AS	8140
044	Euronor AS	8141
045	Fader Martin AS	8142
046	Fiskeforsyningen AS	8143
047	Fjord Aqua Group AS	8144
048	Fjord Trading Ltd AS	8145
049	Fonn Egersund AS	8146
050	Fossen AS	8147
051	Fresh Atlantic AS	8148
052	Fresh Marine Company AS	8149
053	Fryseriet AS	8150
055	Gigante Fiskekroken AS	8152
058	Grieg Seafood AS	8300
059	Gunnar Klo AS	8301
060	Haafa fisk AS	8302
061	Hallvard Lerøy AS	8303
062	Herøy Filetfabrikk AS	8304

Nummer	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
064	Hirsholm Norge AS	8306
065	Hitramat & Delikatesse AS	8154
066	Hydro Seafood Sales AS	8159
067	Hydrotech-gruppen AS	8428
068	Icelandic Freezing Plants N. AS	8165
070	Incofood AS	8172
071	Inter Road AS	8173
072	Inter Sea AS	8174
075	Janas AS	8177
076	Joh. H. Pettersen AS	8178
077	Johan J. Helland AS	8179
079	Karsten J. Ellingsen AS	8181
080	Kr. Kleiven & Co. AS	8182
082	Labeyrie Norge AS	8184
083	Lafjord Group AS	8185
084	Langfjord Laks AS	8186
085	Leica Fiskeprodukter	8187
086	Leonhard Products A/S	8423
087	Lofoten Seafood Export AS	8188
088	Lorentz A. Lossius AS	8189
089	Ma-vo Norge AS	8190
090	Marex AS	8326
092	Marine Seafood AS	8196
093	Marstein Seafood AS	8197
095	Melands Røkeri Eftf. AS	8199
096	Memo Food AS	8200
098	Midsundfisk AS	8202
099	Myre Sjømat AS	8203
100	Naco Trading AS	8206
101	Namdal Salmon AS	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
106	Niscan Corporation	8212
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
109	Nor-Trade International	8215
111	Nordic Group ASA	8217
112	Nordreisa Laks AS	8218
113	Norexport AS	8223
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
116	Norfra Eksport AS	8229
117	NorMan Trading Ltd AS	8230
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
121	Northern Seafood AS	8307
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
125	Norway Seafarms AS	8313
126	Norway Seafoods ASA	8314

Nummer	Name des Unternehmens	Taric-Zusatzcode
128	Norwell AS	8316
129	Notfisk Arctic AS	8234
130	Nova Sea AS	8235
134	Ok-Fish Kvalheim AS	8239
136	Oster Sea Products AS	8241
137	Pan Fish Sales AS	8242
138	Pero Food AS	8243
140	Polar Seafood Norway AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
143	Roger AS	8253
144	Rolf Olsen Seafood AS	8254
145	Ryfisk AS	8256
146	Rørvik Fisk-og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Sagalax Nord AS	8259
149	Salomega AS	8260
151	Sangoltgruppa AS	8262
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea-Bell AS	8267
157	Seaco AS	8268
158	Seacom AS	8269
159	Seacom Nord AS	8270
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
166	Skarpsno Mat	8277
167	SL Fjordgruppen AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
171	Stavanger Røkeri AS	8282
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
177	Svenodak AS	8288
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
186	Vest Agentur AS	8320
187	Vie de France Norway AS	8321
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324
191	Nor-Fa Food AS	8102